

Die Beziehungen zwischen dem (den) Kontoinhaber(n) und/oder Bevollmächtigten des Kontos und/oder des Schließfaches (nachstehend der (die) „Kontoinhaber“, der (die) „Bevollmächtigte(n)“ oder der (die) „Kunde(n)“) und der Banque de Luxembourg, Société anonyme nach luxemburgischem Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 5310, Sozialversicherungsnummer: 1953 2200 019, USt.-IdNr.: LU 10590281, BIC(Bank Identifier Code):BLXULL (nachstehend die „Bank“) unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) in ihrer von Zeit zu Zeit abgeänderten Fassung, sowie den Sondervereinbarungen, namentlich den Kontoeröffnungsunterlagen, Mandaten, Beratungsvereinbarungen und den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarungen über Fernabsatzgeschäfte und -beratungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonderen Vereinbarungen legen die Bedingungen fest, denen die Dienstleistungen der Bank sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien unterliegen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kunden der Bank, seien es natürliche Personen (Privatpersonen, Kaufleute oder Freiberufler) oder juristische Personen.

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Informationen sind unbedingt vor der Eröffnung eines Kontos bei der Bank zur Kenntnis zu nehmen. Falls das eine oder andere Element, das in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt ist oder sich auf die Dienstleistungen der Bank bezieht, den Kunden als nicht vollständig verständlich erscheint, sollten diese zusätzliche Erläuterungen anfordern.

Glossar

„**Zahlungskonto**“: ein auf den Namen eines oder mehrerer Verbraucher lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;

„**Verbraucher**“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

„**Online-Banking**“: von der Bank angebotener elektronischer Service, der dem Kunden über die private Website oder die mobile App der Bank Internetzugang zu seinem Konto bzw. seinen Konten ermöglicht (nachfolgend „**E-Banking**“).

1. Wohlverhaltensregeln

Im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (die „MiFID-II-Vorschriften“) beachtet die Bank bei ihren Kundenbeziehungen unterschiedliche Wohlverhaltensregeln, abhängig von der Kategorie, der der jeweilige Kunde zugeordnet ist (Kleinanleger (nachstehend „Privatkunde“), professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei). Die Einstufung des Kunden in eine dieser Kategorien gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die von bzw. mit der Bank erworben bzw. abgeschlossen werden.

Standardmäßig wird der Kunde von der Bank als **Privatkunde** eingestuft und erhält als solcher den größtmöglichen Rechtsschutz bei von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten. Ein als **professioneller Kunde** oder **geeignete Gegenpartei** eingestuft

Kunde ist weniger geschützt als ein Privatkunde, da davon ausgegangen wird, dass er über mehr Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf Anlagedienstleistungen und Finanzinstrumente verfügt.

Sollte ein neuer oder bestehender Kunde im Einklang mit den MiFID-II-Vorschriften von der Bank nicht als Privatkunde eingestuft werden, wird er von der Bank über diese Einstufung und das entsprechende Schutzniveau informiert.

Der Kunde kann unter bestimmten Bedingungen und unter Befolgung einer durch die MiFID-II-Vorschriften festgelegten Vorgehensweise jederzeit eine Änderung der Einstufung beantragen und zudem beantragen, auf einen Teil des Schutzes, den die Wohlverhaltensregeln der Bank bieten, zu verzichten oder in den Genuss eines Teils dieses Schutzes zu kommen. Dieser Antrag wird nach positiver Analyse der Bank in Bezug auf diese Änderung der Einstufung berücksichtigt. Die Bank erteilt dann schriftlich detaillierte Informationen über das neue niedrigere Niveau des Kundenschutzes. Der Kunde verpflichtet sich, die der Bank übermittelten Angaben, die Einfluss auf seine Einstufung haben können, auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Informationen des Kunden

2.1. Notwendige Informationen für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und deren Beibehaltung

Die Bank knüpft die Kontoeröffnung und die Ausführung jeglicher Geschäfte an die Übermittlung sämtlicher Dokumente, Nachweise und Informationen, die von ihr für notwendig erachtet werden oder die gesetzlich vorgeschrieben sind und die sich auf den steuerlichen oder rechtlichen Status, auf den Wohnsitz oder Gesellschaftssitz und auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung genaue Angaben zu übermitteln, die Bank schnellstmöglich über jedwede Änderung dieser Angaben zu informieren und der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu geben, die die Bank im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für notwendig hält und/oder die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften verlangt werden.

Das Ausbleiben bzw. die Weigerung der Mitteilung dieser Informationen gegenüber der Bank kann die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Bank oder sogar die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder deren Aufrechterhaltung mit der Bank behindern.

In allen Fällen, in denen die Bank dies für notwendig erachtet, können vom Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung jegliche Informationen über den tatsächlich Berechtigten einer Geschäftsbeziehung, eines Kontos oder eines Geschäfts verlangt werden.

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank sowie die Ausführung jeglicher Geschäfte erfordern seitens des Kunden die Übermittlung der ihm von der Bank genannten Daten und Dokumente betreffend insbesondere:

- Bei natürlichen Personen: die Identität, den Wohnsitz, die persönliche Identifikationsnummer (MiFIR), den Personenstand und den Güterstand; gegebenenfalls die Daten zum Bevollmächtigten, die Identität des tatsächlich Berechtigten, die Unternehmens- und/oder Eintragsnummer bei der Umsatzsteuerbehörde sowie die Unternehmenskennung („LEI“);

- Bei juristischen Personen: die Gründungsurkunde oder die aktuellste Version der koordinierten Satzung sowie alle Urkunden, die die Befugnisse der gegenüber der Bank vertretungsberechtigten Personen feststellen, die Identität des tatsächlich Berechtigten, die Unternehmensnummer und gegebenenfalls die Eintragsnummer bei der Umsatzsteuerbehörde sowie die Unternehmenskennung („LEI“).

Die Bank behält sich zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten das Recht vor, einen „LEI“ im Namen und für Rechnung des Kunden zu verlangen.

Bei Kunden mit ausländischer Staatsangehörigkeit muss die Bank bei der Prüfung der ihr ausgehändigten Dokumente keine Nachforschungen über ausländisches Recht anstellen.

Diese Kunden haben der Bank etwaige Änderungen der Gesetzgebung ihres Landes, die die Art ihrer Vertretung gegenüber Dritten ändern könnten, anzuzeigen. Überdies ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Übersetzung der vorgelegten Dokumente zu verlangen.

Die Bank verantwortet die Folgen einer arglistigen Täuschung oder eines groben Verschuldens, die von ihr bei der Erfassung der von ihr angeforderten relevanten Daten begangen werden sollten. Der Kunde verantwortet seinerseits jegliche Schäden, die durch die ausbleibende Übermittlung der angeforderten Informationen und/oder Dokumente oder durch die Mitteilung oder die Vorlage unrichtiger Informationen und/oder Dokumente entstehen. Der Kunde muss der Bank jegliche Änderung der Daten und Dokumente, die er ihr ausgehündigt hat, auf dem Schriftwege mitteilen. Dies gilt insbesondere für die Vertretungsbefugnisse. Die Bank bemüht sich, dies schnellstmöglich zu berücksichtigen.

2.2 Dienstleistungsangebot

Die Bank bietet verschiedene Ebenen der Erbringung von Dienstleistungen an, von denen die Beziehung eines Kunden mit der Bank abhängig ist. Ein Kunde kann in der Angebotspalette mehrere der nachstehend beschriebenen Dienstleistungsangebote nutzen:

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Expert** wählt, erhält eine Portfolioverwaltung nach freiem Ermessen mit einer Optimierung der Vermögensallokation des Portfolios und fortlaufenden Anpassungen der Anlagen.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Select** wählt, erhält passgenaue Anlageempfehlungen und eine strukturelle Beratung¹ für das Portfolio. Die Anlageberatungsdienstleistungen werden optimiert und bei sämtlichen Wertpapieren anhand der Ziele des Kunden und dessen persönlicher Verhältnisse angepasst. Eine regelmäßige Überprüfung der Vermögensallokation des Portfolios und eine Beratung zu den notwendigen Umschichtungen werden je nach persönlichen Verhältnissen des Kunden vereinbart.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Invest** wählt, erhält eine strukturierte Beratungsdienstleistung² für das Portfolio. Die Bank beantwortet die Anfragen des Kunden und kann gegebenenfalls Anlageempfehlungen aussprechen.

Ein Kunde, der das Angebot **BL-Access** wählt, schließt eine Standard-Verwahrungsvereinbarung ab und kann Wertpapiertransaktionen tätigen. Der Kunde hat bis auf die Ausführung und/oder die Entgegennahme und die Weiterleitung von einfachen Ausführungsordern gemäß Artikel 12 der vorlie-

¹ Gilt im Sinne der geltenden Vorschriften als „nicht unabhängig“.

² Gilt im Sinne der geltenden Vorschriften als „nicht unabhängig“.

genden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Zugang zu Anlagedienstleistungen.

Ein Kunde, der das Angebot **Compte Daily** wählt, schließt eine Standard-Verwahrungsvereinbarung ab. Er kann keine Wertpapiertransaktionen tätigen und hat keinen Zugang zu den Anlagedienstleistungen.

2.3. Erforderliche Informationen im Hinblick auf die Erbringung bestimmter Anlagedienstleistungen

Die Erbringung bestimmter Anlagedienstleistungen (Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen) für den Privatkunden, die in den MiFID-II-Vorschriften festgelegt sind, verlangt eine umfassende und aktuelle Kunden-Dokumentation über seine Kenntnisse über die Finanzinstrumente und seine Erfahrung damit und gegebenenfalls über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie über seine Fähigkeit, Verluste zu tragen, und über seine Anlageziele einschließlich seines Anlagehorizonts und seiner Risikobereitschaft. Diese Daten werden in einem Fragebogen erfasst, mit dem das Anlegerprofil des Kunden (nachstehend das „Anlegerprofil“) bestimmt werden kann. Diese Informationen ermöglichen eine Beurteilung der Eignung jeder Transaktion, der Finanzinstrumente und/oder gegebenenfalls der Empfehlungen der Bank, damit die Bank im besten Interesse des Kunden handeln kann.

Überdies verlangen die Ausführung und/oder die Entgegennahme und Weiterleitung von einfachen Ausführungsordern, die in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind, eine umfassende und aktuelle Privatkunden-Dokumentation über seine Kenntnisse über die Finanzinstrumente und seine Erfahrung damit, um die Eignung jeder Transaktion beurteilen zu können.

Das Anlegerprofil bezieht sich jeweils auf ein einzelnes Konto. Verfügt der Kunde über mehrere Konten, so kann die Bank ebenso viele Profile wie Konten erstellen, da die Ziele des Kunden oder die Merkmale der Konten von Fall zu Fall variieren können. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die erforderlichen Angaben zur angemessenen Einstufung jedes Kontos zu liefern.

Sofern das Konto von mehreren Kunden geführt wird, die Kontoinhaber sind (nachstehend die „Mitkontoinhaber“), wird das Anlegerprofil nach Wahl der Mitkontoinhaber bestimmt, indem entweder die Kenntnisse und die Erfahrung eines einzigen, als Beauftragten für die Anlagen bezeichneten Kunden (nachstehend der „Beauftragte“ für das Konto) oder die Kenntnisse und die Erfahrung desjenigen Mitkontoinhabers berücksichtigt werden, der die geringsten Kenntnisse besitzt. In jedem Fall wird das Anlegerprofil auch durch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen, und durch die Anlageziele einschließlich des Anlagehorizonts sowie die Risikobereitschaft, die von den Mitkontoinhabern einvernehmlich angegeben wurden, bestimmt.

Im Falle der Bestimmung eines Beauftragten akzeptiert der Kunde, dass allein der Beauftragte Anlageberatungsdienstleistungen von der Bank anfordern und erhalten kann und dass bei diesem Beauftragten davon ausgegangen wird, dass er solange im Namen und für Rechnung des Kunden handelt, bis die Beauftragung widerrufen wird.

Der Kunde sagt zu, dass die Daten, die der Bank insbesondere im Rahmen des Fragebogens zum Anlegerprofil des Kunden übermittelt werden, aktuell, richtig und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schnellstmög-

lich über jedwede Änderung dieser Angaben zu informieren, die benötigten Nachweise vorzulegen und der Bank auf Anfrage alle zusätzlichen Auskünfte zu geben, die die Bank im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für notwendig hält und/oder die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften verlangt werden.

Der Kunde erklärt, sich bewusst zu sein, dass die Bank für den Fall, dass er ihr die verlangten Informationen nicht mitteilt oder veraltete, falsche oder unvollständige Informationen übermittelt, weder die Übereinstimmung der angebotenen Leistungen oder der Finanzinstrumente mit seinen Anforderungen noch die Eignung einer Transaktion gewährleisten kann.

Teilt der Kunde der Bank die Informationen in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und in Bezug auf seine finanzielle Situation nicht mit oder weigert er sich, diese mitzuteilen, kann dies die Erbringung von Anlage- oder Wertpapierdienstleistungen seitens der Bank oder sogar die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder deren Aufrechterhaltung mit der Bank behindern.

Die Bank wickelt die Aufträge auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, des Anlegerprofils und der dem Kunden mitgeteilten Anlagestrategie ab. Für den Fall einer neuen Sammlung von Informationen, die die Erstellung eines neuen Anlegerprofils ermöglicht, erklärt der Kunde, sich im Klaren zu sein, dass dieses erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Ergebnis des Anlegerprofils der Bank bekannt ist und dem Kunden mitgeteilt wird, gegenüber der Bank einwendbar ist.

Im Zuge der Erbringung einer Anlagedienstleistung berücksichtigt die Bank nach Möglichkeit den Zielmarkt, wie er von der Wertpapierfirma, die das jeweilige Finanzinstrument konzipierte, bestimmt wurde.

3. Anweisungen

Die der Bank anlässlich der Kontoeröffnung und/oder aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich mitgeteilten Unterschriften und Zeichnungsbefugnisse des (der) Kontoinhaber(s), Bevollmächtigten oder Vertreter(s) bleiben bis zum Tage nach dem Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank für alle entweder per Post, Telefax, E-Mail oder per Kurierdienst (z. B. DHL, TNT, WORLDCOURIER usw.) der Bank erteilten schriftlichen Anweisungen gültig, und zwar ungeachtet jeglicher Eintragung oder Änderung im Handels- und Gesellschaftsregister oder anderer Veröffentlichungen, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Es wird angenommen, dass die von dem (den) Kontoinhaber(n) und dem (den) Bevollmächtigten oder Vertreter(n) erhaltenen Anweisungen als einfache Ausführung, wie sie in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben ist, erteilt werden.

Der Kunde fordert die Bank auf, jegliche per Telefon, Telefax oder auf elektronische Weise der Bank übermittelten und von jedem ordnungsgemäß befugten gegenwärtigen oder zukünftigen Kontoinhaber, Bevollmächtigten oder Vertreter individuell erteilten Anweisungen bestmöglich bei Empfang auszuführen.

Es wird angenommen, dass die von dem (den) Kontoinhaber(n) und dem (den) Bevollmächtigten über die E-Banking-Website der Bank erhaltenen Anweisungen als einfache Ausführung, wie sie in Artikel 12 der vorliegenden

Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben ist, erteilt werden.

Der Kunde ist sich bewusst, dass, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, alle Anweisungen, die der Bank nach dem von dem Kunden mitgeteilten „Cut-off“ übermittelt werden, und/oder alle Anweisungen, die bei der Bank an einem nicht-luxemburgischen Bankarbeitstag eingehen, als am nachfolgenden luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank eingegangen gelten. Dieser von der Bank festgelegte „Cut-off“ kann dem Kunden in Papierform, über eine Internetseite oder auf einem anderen zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Wege mitgeteilt werden. Die Bank kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, eine schriftliche Bestätigung dieser Anweisungen verlangen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von solchen auf elektronischem Weg erteilten Anweisungen zu verweigern, sofern sie erachtet, dass diese nicht ihren Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Bei Anfechtung des Vorliegens oder des Inhalts von erteilten Aufträgen durch den Kunden und unter Beachtung des Artikels 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegt ihm gemäß den anwendbaren Vorschriften des luxemburgischen Rechts die Beweislast, dass die Ausführung durch die Bank nicht den erteilten Aufträgen entspricht.

Die Bank behält sich jederzeit vor, ausnahmsweise eine Anweisung des Kunden nicht auszuführen, wenn sie der Auffassung ist, berechnigte Gründe dafür zu haben. Für eine objektiv begründete Weigerung kann die Bank dem Kunden Gebühren in zumutbarer Höhe berechnen.

Auf Verantwortung des widersprechenden Kunden kann die Bank, ohne hierzu verpflichtet zu sein, ihr vorliegende außergerichtliche Einsprüche in Bezug auf die Vermögenswerte ihres Kunden berücksichtigen und die Ausführung der Anweisungen des Kunden ablehnen.

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank, außer im Falle groben Verschuldens, keinerlei Haftung für Verständigungsfehler, Irrtümer bei der Identifizierung des die Weisung erteilenden Gesprächspartners oder für sonstige Fehler in Verbindung mit dem vom Kunden gewählten Mitteilungsmodus übernimmt, die Schäden oder sonstige Nachteile oder Unannehmlichkeiten für den Kunden verursachen können.

Die ordnungsgemäß befugten gegenwärtigen oder zukünftigen Bevollmächtigten oder Vertreter können unter Verantwortung des Kunden sämtliche Handlungen vornehmen, die der Kunde selbst vorzunehmen berechtigt ist, namentlich die hinterlegten Vermögenswerte und Finanzinstrumente abheben, sie verpfänden, Darlehen aufnehmen, Wechsel und Schecks unterzeichnen oder annehmen, Barkauf- oder Barverkaufsanweisungen oder Terminkauf- oder Terminverkaufsanweisungen erteilen, und die mit den vom Kunden hinterlegten Vermögenswerten oder Guthaben gegebenenfalls verbundenen Stimmrechte uneingeschränkt ausüben. Die Bevollmächtigten haben kein Substitutionsrecht, werden jedoch ausdrücklich vom Kunden ermächtigt, jedes Dokument betreffend die Verwaltung der Vermögenswerte und des Kontos, und namentlich ein Mandat zur Vermögensverwaltung zu Gunsten der Bank zu unterzeichnen. Sie sind ebenfalls dazu berechtigt, die zwischen ihnen und der Bank anwendbaren Kommunikationsmittel zu definieren, was das Recht umfasst, mittels E-Banking Zugang zu dem Konto zu erhalten, und hierbei alle diesbezüglichen Dokumente und Bedingungen zu unterzeichnen. Die Bank besitzt gegenüber den Bevollmächtigten und Vertretern die gleichen Rechte wie gegenüber den Kontoinhabern.

Sofern der Kunde der Bank Anweisungen zur Bestätigung oder Abänderung eines Auftrages erteilt, ohne zu erwähnen, dass es sich dabei um eine Bestätigung oder Abänderung handelt, ist die Bank berechtigt, diese Anweisung als einen zusätzlich zum ersten Auftrag erteilten neuen Auftrag zu betrachten.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank im Voraus über jedes beabsichtigte Geschäft zu informieren, bei dem er nicht der tatsächlich Berechtigte ist. In einem solchen Fall verpflichtet er sich, der Bank jedes von ihr geforderte Dokument über die Identität des tatsächlich Berechtigten des Geschäftes zu liefern.

4. Prüfung der Unterschrift(en) und der Legitimation

Der Kunde hinterlegt bei Aufnahme seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank eine Probe seiner Unterschrift und gegebenenfalls der Unterschrift seines und/oder seiner Bevollmächtigten. Sofern der Kunde seine Unterschrift zu einem späteren Zeitpunkt ändert, gibt er der Bank unverzüglich eine neue Unterschriftsprobe. Bei Geschäftsunfähigen gilt diese Vorgabe für ihre gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen für alle Personen, die bei der Bank Vertretungsbefugnis besitzen.

Die Bank vergleicht die ihr übermittelten handschriftlichen oder elektronischen Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriftsproben, ohne zu einer eingehenden Prüfung verpflichtet zu sein. Wird keine Unterschriftsprobe hinterlegt, behält sich die Bank das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf jeglichem Dokument der Bank als Unterschriftsprobe anzusehen.

Außer im Falle groben Verschuldens haftet die Bank nicht für die Folgen, die sich aus Fälschungen oder Missbrauch ergeben, die sie trotz ihrer Prüfungsverfahren nicht aufgedeckt hat.

5. Geschäftsunfähigkeit oder Tod

Die Geschäftsunfähigkeit oder der Tod des Kunden oder Dritter, die berechtigt sind, auf seine Rechnung zu handeln, ist der Bank schriftlich mitzuteilen. **In Ermangelung einer solchen Mitteilung, und selbst im Falle einer Veröffentlichung, übernimmt die Bank keinerlei Haftung.**

Bei Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Kunden müssen die Betreuer, Vormunde, Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker und alle anderen Personen, die befugt sind, den geschäftsunfähigen/verstorbenen Kunden zu vertreten, ihre Berechtigung durch geeignete, ihre Rechte belegende Dokumente beweisen. Die Bank ist insbesondere berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, einen von einem Notar, der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht ausgestellten Erbschein, „Acte de notoriété“, „Grant of probate“, gerichtlichen Beschluss (gegebenenfalls mit Exequatur) oder ähnliche Dokumente zu verlangen.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung enden die der Bank oder Dritten vom Kunden im Zusammenhang mit den zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehungen erteilten Mandate und Vollmachten nicht durch die Geschäftsunfähigkeit oder den Tod des Kunden. Sie bleiben bis zum ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach Eingang ihres schriftlichen Widerrufs seitens des Kunden oder, bei Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Kunden, seitens eines seiner Vertreter oder Rechtsnachfolger gültig, unbeschadet der Ausführung laufender Geschäfte.

Gemäß Artikel 1939 des luxemburgischen „Code Civil“ verpflichtet sich der Bevollmächtigte nach dem Tod des Kunden, schriftlich der Bank zu bescheinigen, dass die Erben des Kunden über das Vorhandensein der Vollmacht benachrichtigt wurden. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Namen der benachrichtigten Erben der Bank mitzuteilen.

6. Mehrere Kontoinhaber und Gemeinschaftskonto

Sind zwei oder mehrere Personen Kontoinhaber ein und desselben Kontos, verfügt jeder der Kontoinhaber über sämtliche Rechte und Pflichten in Verbindung mit diesem Konto. Unter den Mitkontoinhabern ein und desselben Kontos besteht eine Gesamtgläubigerschaft für alle darauf befindlichen Vermögenswerte und eine Gesamtschuldnerschaft für alle damit verbundenen Verbindlichkeiten. Jeder der Kontoinhaber verfügt, außer im Falle der schriftlichen Vereinbarung einer abweichenden Zeichnungsbefugnis mit der Bank, über die Einzelzeichnungsbefugnis, auch nach dem Tod eines der Kontoinhaber, bis zum ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach Eingang des schriftlichen Widerrufs seitens eines der Kontoinhaber oder eines ihrer Rechtsnachfolger. Im Fall des Ablebens eines Kontoinhabers behält sich die Bank vor, die Ausführung aller vom hinterbliebenen Kontoinhaber erteilten Aufträge auszusetzen, um den Erben die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und eventuelle Benachteiligungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann die Bank die Vorlage eines offiziellen Dokuments fordern, das die Erbfolge des verstorbenen Kontoinhabers bestimmt.

Jeder der Kontoinhaber ist berechtigt, entsprechend seinen Zeichnungsbefugnissen ohne irgendwelche Beschränkung jegliche Geschäfte abzuschließen und Dokumente zu unterzeichnen, einschließlich der alleinigen Unterzeichnung eines Mandats zur Vermögensverwaltung oder einer Beratungsvereinbarung zu Gunsten der Bank oder eines Dritten. Auf diese Art werden ebenfalls die anderen Kontoinhaber gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank verpflichtet. Jeder Kontoinhaber akzeptiert und verpflichtet sich, die anderen Mitkontoinhaber über die vorgenommenen Anlagen und damit verbundenen Risiken zu informieren. Sofern ein Mitkontoinhaber eine Anlage tätigt, welche nicht dem auf das Konto anwendbaren Anlegerprofil entspricht, obgleich die Bank einen Warnhinweis ausgesprochen hat, verpflichtet er sich, die anderen Mitkontoinhaber von seiner Anlageentscheidung in Kenntnis zu setzen. Die von einem der Kontoinhaber ernannten Bevollmächtigten verpflichten ebenfalls alle Kontoinhaber.

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung kann die Bank rechtsverbindlich einem auf den Namen mehrerer Kontoinhaber eröffneten Konto die für Rechnung eines der Kontoinhaber eingegangenen Vermögenswerte gutschreiben.

7. Kundenbeanstandung

Die Bank sendet dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen Kontoauszüge sowie eine Bewertung seiner Vermögenswerte zu. Beanstandungen des Kunden bezüglich der Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags sowie bezüglich der Kontoauszüge und Vermögensbewertungen sind spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Versand der entsprechenden Mitteilung schriftlich einzureichen.

Gemäß Artikel 9.6 und 9.7.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für bestimmte Zahlungsvorgänge eine längere Beanstandungsfrist.

In Ermangelung einer Beanstandung innerhalb der oben genannten Fristen gelten die auf einem Dokument enthaltenen Angaben, außer im Falle wesentlicher Fehler offensichtlicher Art, als richtig und vom Kunden gebilligt. Der durch eine verspätete Beanstandung verursachte Schaden geht zu Lasten des Kunden.

Im Falle einer Beanstandung kann sich der Kunde an seinen persönlichen Berater wenden oder seine Beanstandung direkt an die Abteilung Legal unter folgender Anschrift richten:

Abteilung Legal
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
reclamations@bd.l.lu

Sofern die von der Bank vorgeschlagene Lösung ihn nicht zufriedenstellt, kann der Kunde seine Beanstandung auf dem Schriftwege an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in L-1150 Luxemburg, 283 route d'Arlon richten.

Das Verfahren der Beanstandungsbearbeitung ist auf der Website der Banque de Luxembourg www.banquedeluxembourg.lu unter der Rubrik „Kontakt“ abrufbar oder auf Anfrage erhältlich.

8. Mitteilungen

8.1. Kommunikationssprachen

Der Kunde kann sich in einer der drei folgenden Sprachen an die Bank wenden: Französisch, Deutsch, Englisch. Die Kommunikation kann auch in anderen Sprachen erfolgen, sofern nach freiem Ermessen der Bank erforderliche Übersetzungskosten vom Kunden getragen werden. Mangels eines bestehenden Vertrags und/oder in seiner bei Kontoeröffnung gewählten bevorzugten Sprache vorhandener Unterlagen und vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden erklärt der Kunde, Englisch zu verstehen, und akzeptiert, dass die Bank mit ihm standardmäßig auf Englisch kommuniziert.

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder Streitfällen ist die französische Fassung der Vertragsunterlagen maßgeblich.

8.2. Modalitäten der Mitteilungen

Unbeschadet der Präferenzen, die bei der Kontoeröffnung für die Zusendung von Korrespondenz angegeben wurden, bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass die Bank bestimmte Informationen unmittelbar an den Kontoinhaber und/oder seine Vertreter senden muss. Der Kunde entbindet die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung.

Jede Mitteilung der Bank an den Kunden gilt als rechtsverbindlich getätigt, wenn sie an die letzte vom Kunden angegebene Adresse gesandt wurde. Im Falle seines Ablebens werden die Mitteilungen weiterhin rechtsverbindlich an seine letzte der Bank angegebene Adresse oder an diejenige eines seiner Erben gesandt. Das in den Versandregistern der Bank oder auf dem von ihr aufbewahrten Duplikat verzeichnete Datum gilt als Versanddatum.

Der Kunde erklärt, der Bereitstellung von Informationen über die Website der Bank, insbesondere der Bereitstellung von Informationen, die nicht persönlich an ihn gerichtet sind, ausdrücklich zuzustimmen.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen und der Bank jeglichen von ihr zur Bestätigung dieser Änderung verlangten Nachweis (Meldebescheinigung, Rechnungen usw.) vorzulegen.

Die Bank kann nach freiem Ermessen, ohne jemals dazu verpflichtet zu sein, den Kunden an jedem anderen Ort unter Benutzung des von ihr zu diesem Zweck für geeignet erachteten Kommunikationsmittels kontaktieren, an dem sie ihn zu erreichen gedenkt.

Im Falle mehrerer Kontoinhaber gelten die Mitteilungen der Bank dann als rechtsverbindlich getätigt, wenn sie an einen von ihnen übermittelt werden, wobei sich die Kontoinhaber zu diesem Zweck gegenseitig eine unwiderrechtliche Vollmacht erteilen.

Wird eine Mitteilung an die Bank zurückgesandt mit der Angabe, dass der Empfänger an der angegebenen Adresse unbekannt oder nicht mehr dort wohnhaft ist, darf die Bank diese Mitteilung wie auch jede nachfolgende für dieselbe Adresse dieses Kunden bestimmte Korrespondenz auf Gefahr des Kunden in ihren Akten bewahren.

Ein Kunde mit einem E-Banking-Zugang, über den er auf sein Konto zugreifen und online die von der Bank zur Verfügung gestellten Auszüge aufrufen kann, verpflichtet sich, seine Konten mindestens einmal pro Quartal abzufragen. Andernfalls lässt ihm die Bank auf seine Kosten an die bei der Kontoeröffnung mitgeteilte oder zu einem späteren Zeitpunkt geänderte Anschrift eine Vermögensbewertung zukommen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder, wenn die vom Kunden bei der Kontoeröffnung mitgeteilte(n) oder zu einem späteren Zeitpunkt geänderte(n) Anschrift(en) nicht mehr gültig ist/sind und der Kunde der Bank keine neue Zustellanschrift für seine Post mitgeteilt hat, kann die Bank die für den Kunden bestimmte Korrespondenz bis zu dessen nächsten Besuch aufbewahren, einschließlich der Berichte, Kontoauszüge und Vermögensbewertungen die ihm die Bank gemäß den geltenden Vorschriften übermitteln muss. Der Kunde, der sich für die Aufbewahrung seiner Korrespondenz durch die Bank entscheidet, akzeptiert, dass die Berichte, Kontoauszüge, Vermögensbewertungen und alle anderen Dokumente in elektronischer Form für ihn verwahrt werden. Der Kunde erhält bei seinem Besuch in der Bank oder auf ausdrücklichen Wunsch einen Ausdruck aller Dokumente seit dem Datum des letzten Antrags auf Ausdruck. Diese elektronisch gespeicherte Korrespondenz gilt zu dem darauf vermerkten Datum als versandt und vom Kunden erhalten, d. h. am ersten luxemburgischen Bankarbeitstag nach der Ausführung einer Transaktion oder nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung des Auftrags durch Dritte, selbst wenn der Kunde nicht persönlich Kenntnis davon genommen haben sollte, und selbst wenn sie Berichte, Kontoauszüge, Vermögensbewertungen oder Mahnungen betrifft oder enthält oder sich auf Fristen oder sonstige Mitteilungen aller Art bezieht, die insbesondere im Falle einer ausbleibenden Reaktion ungünstige Auswirkungen auf den Kunden haben oder haben können, oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Tarife der Bank oder jeder sonstigen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden enthält. Jede Mitteilung, die die Bank dem Kunden in Anwendung der geltenden Vorschriften übermittelt, gilt als an dem Datum der Mitteilung ausgeführt.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Korrespondenz regelmäßig abzuholen. Er bestätigt und akzeptiert, dass sein Wunsch, seine Korrespondenz bei der Bank aufzubewahren, und die Regelmäßigkeit seiner Besuche den Zeitrahmen

bestimmen, welcher von den Berichten und Kontoauszügen in Bezug auf die von der Bank oder nicht von der Bank verwalteten Vermögenswerte abgedeckt ist. Dennoch behält sich die Bank das Recht vor, und der Kunde stimmt dem zu, ihm seine Korrespondenz an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift zukommen zu lassen.

Die nicht abgeholte Korrespondenz kann zwei Jahre nach dem darauf vermerkten Datum vernichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde gegen Gebühr eine Kopie der Korrespondenz aus dem Archiv der Bank erhalten.

Sollte der Kunde eine Mitteilung nicht innerhalb der Fristen erhalten, in denen er sie normalerweise hätte erhalten müssen, muss er die Bank schnellstmöglich darüber in Kenntnis setzen.

Die Bank behält sich jedoch vor, die bei ihr verwahrte Korrespondenz an den Kunden zu senden, wann immer sie dies für notwendig erachtet. Darüber hinaus behält sich die Bank gegenüber dem Kunden, der Postabholung gewählt hat, vor, jedoch ohne hierzu verpflichtet zu sein, ihn auf einem Kommunikationsweg ihrer Wahl zu kontaktieren, insbesondere per Post an die letzte vom Kunden angegebene Anschrift, wenn sie dies für zweckmäßig hält oder wenn dies von den geltenden Vorschriften gefordert oder zugelassen wird.

Die Bank haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die aufgrund des Nichterhalts oder der fehlenden Kenntnisnahme der Mitteilungen der Bank durch den Kunden oder jedweden Dritten entstehen, und/oder nicht für alle anderen Folgen, die sich aus der Berücksichtigung der Anweisungen des/der Inhaber(s) und/oder des/der Bevollmächtigten oder Vertreter(s) bezüglich der gestatteten Kommunikationsmittel, des Versands oder der Aufbewahrung der Post oder der Bewilligung eines Einsichtsrechts ergeben können, sowie auch nicht für die Folgen, die sich aus dem verwendeten Kommunikationsmittel wie z. B. Telefon, Telefax oder E-Mail oder aus der Mitteilung oder der Nutzung einer Kennung, eines Codes, eines Passworts oder eines LuxTrust-Zertifikats „Signing Server“ (LuxTrust Scan oder LuxTrust Mobile) im Rahmen insbesondere von Fernabsatzgeschäften und -beratungen ergeben können.

8.3. Berichte und Kontoübersichten

Kontoauszug

Die Bank übersendet dem Kunden einen Kontoauszug oder stellt ihm einen solchen zur Verfügung, der alle auf dem Konto verbuchten Transaktionen aufführt. Die Auszüge werden mit dem vom Kunden bei der Kontoeröffnung gewählten Kommunikationsmittel, das zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann, und unbeschadet seiner Rechte in der vom Kunden ausdrücklich gewünschten Regelmäßigkeit gesandt.

Ungeachtet der von ihm gewählten Regelmäßigkeit des Versands der Kontoauszüge kann der Kunde jederzeit auf ausdrückliche Anfrage bei der Bank die Bestätigung der Ausführung eines Auftrags am ersten luxemburgischen Bankarbeitstag der Bank nach seiner Ausführung oder nach Erhalt der Bestätigung der Ausführung des Auftrags durch Dritte erhalten.

Vermögensbewertung des Kontos

Ein Kunde, der auf seinem Konto Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-II-Vorschriften hält, erhält einmal pro Vierteljahr oder in einer anderen Häufigkeit, die der Kunde bei der Kontoeröffnung für den Versand gewählt oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert hat, eine Vermögensbewertung des Kontos.

Verwaltungsbericht

Ein Kunde, für den die Bank eine Portfolioverwaltungsdienstleistung erbringt, erhält vierteljährlich einen Verwaltungsbericht, in dem insbesondere die Wertentwicklung des Portfolios und die im Referenzzeitraum vorgenommenen Änderungen erläutert werden und in dem ein Kontoauszug und eine Vermögensbewertung des Kontos enthalten sind.

Informationen über die finanziellen Verluste im Rahmen der Verwaltungsdienstleistung

Die Bank informiert den Kunden, für den die Bank eine Portfolioverwaltungsdienstleistung erbringt, sobald der Gesamtwert des verwalteten Portfolios gegenüber der Bewertung im letzten Verwaltungsbericht um 10 (zehn) Prozent zurückgegangen ist, und anschließend für jedes Vielfache von 10 (zehn) Prozent, spätestens am Ende des Werktags, an dem die Grenze überschritten wurde, oder für den Fall, dass die Grenze nicht an einem Werktag überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags.

Anlageberatungsbericht

Der Kunde, für den die Bank eine Anlageberatungsdienstleistung erbringt, erhält vor der Ausführung einer im Rahmen der Beratungsvereinbarung vorgenommenen Transaktion einen Anlageberatungsbericht, der insbesondere eine Zusammenfassung der Beratungen und eine Aussage darüber enthält, inwiefern die geplanten Transaktionen der Anlagestrategie und dem Anlegerprofil des Kunden entsprechen oder nicht.

Wenn der Kunde zur Übermittlung seines Anlageauftrags ein Fernkommunikationsmittel verwendet, das die vorherige Übertragung des Anlageberatungsberichts nicht gestattet, willigt der Kunde ein, dass er diesen Bericht auf einem dauerhaften Datenträger grundsätzlich innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss der Transaktion erhält. Der Kunde kann jedoch bei jeder Transaktion verlangen, dass die Ausführung der Transaktion aufgeschoben wird, bis der Kunde den Anlageberatungsbericht erhalten hat. In diesem Fall informiert er die Bank darüber ausdrücklich vor der Auftragsübermittlung.

Regelmäßiger Bewertungsbericht im Rahmen der Beratungsdienstleistung

Soweit dies durch eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist, erhält der Kunde jährlich einen regelmäßigen Bewertungsbericht über die Eignung des Kontos im Hinblick auf sein Anlegerprofil und seine Anlagestrategie.

Bericht über Kosten und Gebühren

Wenn die Bank eine Anweisung zu den außerhalb eines Verwaltungs- oder Beratungsmandats verwalteten Guthaben entgegennimmt, erhält der Kunde vor der Transaktion eine realistische Schätzung der Kosten und Gebühren, die mit den Finanzinstrumenten und der Wertpapier- oder Nebendienstleistung verbunden sind.

Der Kunde erhält einmal pro Jahr einen Bericht über sämtliche Kosten und Gebühren, die mit den Finanzinstrumenten und gegebenenfalls der von der Bank im Berichtszeitraum erbrachten Wertpapier- oder Nebendienstleistung verbunden sind. Ein Kunde, für den die Bank eine Anlagendienstleistung erbringt, erhält eine anschauliche Übersicht über die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite.

Der Kunde kann von der Bank jederzeit weitere Informationen zu diesen Berichten verlangen.

Der professionelle Kunde oder die geeignete Gegenpartei befreit die Bank von der Mitteilung der Kosten und Gebühren in Verbindung mit Finanzinstrumenten vor

der Transaktion im Rahmen der Ausführung und/oder Entgegennahme und Weiterleitung von einfachen Ausführungsordern, die in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind.

Kostenaufstellung über Dienstleistungen in Verbindung mit Zahlungskonten

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (die „PAD“) und deren Umsetzung in nationales Recht stellt die Bank den Verbrauchern eine jährliche Aufstellung sämtlicher angefallenen Gebühren sowie gegebenenfalls Informationen hinsichtlich der Zinsen für Dienstleistungen in Verbindung mit deren Zahlungskonten zur Verfügung. Diese Aufstellung lautet auf Euro oder eine andere zwischen dem Verbraucher und der Bank vereinbarte Währung.

Informationen über Finanzinstrumente mit Hebelwirkung oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten

Ein Privatkunde, der Positionen in Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung hält oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten ausführt, wird von der Bank unterrichtet, sobald der Wert jedes Instruments im Vergleich zu seinem Anfangswert um 10 (zehn) Prozent und um jedes weitere Vielfache von 10 (zehn) gefallen ist.

Beurteilung der Angemessenheit

Wenn die Bank eine Anweisung zu den außerhalb eines Verwaltungs- oder Beratungsmandats verwalteten Guthaben entgegennimmt, bewahrt die Bank jeden Hinweis auf, den sie dem Privatkunden gibt, wenn der Kauf von Produkten oder Anlagendienstleistungen als möglicherweise für den Kunden unangemessen beurteilt wurde oder der Kunde nicht genügend Informationen vorgelegt hat, um der Bank eine Beurteilung der Angemessenheit zu ermöglichen. Die Bank bewahrt auch die Information auf, ob der Kunde verlangte oder nicht verlangte, die Transaktion trotz des Hinweises zu tätigen, und gegebenenfalls ob die Bank zustimmte oder nicht zustimmte, die Transaktion auf Verlangen des Kunden vorzunehmen.

9. Zahlungsdienste

Die Bank kann ihren Kunden Zahlungsdienste anbieten, wie z. B. Bargeldein- und -auszahlungen, die Ausführung von Überweisungen, Daueraufträgen, Lastschriftaufträgen und Zahlungsoperationen mittels Debit- oder Kreditkarten sowie die Ausgabe und/oder den Erwerb von Zahlungsinstrumenten.

9.1. Informationen über den Begünstigten

Zur Ausführung eines Zahlungsauftrags verpflichtet sich der Kunde, der Bank die Kontonummer des Begünstigten im IBAN-Format sowie den BIC (SWIFT) der Empfängerbank mitzuteilen. Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei denen die Kontonummer in einem anderen als dem IBAN-Format angegeben wurde oder nicht im IBAN-Format existiert, muss der Kunde der Bank unter seiner alleinigen Verantwortung alle zur Identifikation des Empfängerkontos und der -bank erforderlichen Angaben liefern.

Im Falle eines Abweichens von Namen, Kontobezeichnung und Kontonummer ist die Bank nicht haftbar, wenn Überweisungen ausschließlich unter Berücksichtigung der angegebenen Kontonummer getätigt werden. Die Bank ist nicht für die Nichtausführung oder die fehler-

hafte Ausführung der Überweisung verantwortlich, falls die angegebene Kontonummer nicht richtig ist. Falls der Kunde verlangt, die bei der fehlerhaften Überweisung verwendeten Gelder wiederzuerlangen, kann die Bank dem Kunden für die Wiedererlangung Gebühren berechnen, gleich ob die Wiedererlangung erfolgreich ist oder nicht.

9.2. Genehmigung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag wird von der Bank nur ausgeführt, wenn er vom Kunden ordnungsgemäß genehmigt wird. Ein Zahlungsauftrag gilt als genehmigt, wenn der Kunde in einer mit der Bank in Artikel 3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Form seine Einwilligung erteilt hat. Ein Zahlungsauftrag kann vor oder nach seiner Ausführung genehmigt werden und kann auch über den Empfänger oder den Zahlungsauslösendienstleister erteilt werden (vom Kunden mit der Auslösung von Zahlungsaufträgen auf dem vom Kunden bei der Bank gehaltenen Konto beauftragter Drittdienstleister).

9.3. Annahmeschluss für Zahlungsaufträge

Der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags entspricht dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingeht.

Geht ein Zahlungsauftrag an einem Tag ein, der in Luxemburg kein Bankarbeitstag ist oder geht er nach dem Annahmeschluss („Cut-off“) ein, so gilt dieser Zahlungsauftrag als am darauf folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag eingegangen. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, wird der „Cut-off“ für Zahlungsaufträge auf 15.00 Uhr festgesetzt.

Vereinbart die Bank mit ihrem Kunden, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag erfolgen soll, gilt dieser Tag als Tag des Auftragseingangs. Ist der vereinbarte Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, so wird das Datum des Auftragseingangs auf den darauf folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag verschoben.

9.4. Widerruf von Zahlungsanweisungen

Außer für den Fall anderslautender Bestimmungen kann der Kunde Zahlungsaufträge nach ihrem Eingang bei der Bank nicht widerrufen. Vereinbaren der Kunde und die Bank jedoch die Ausführung eines Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, an dem Tag, an dem der Kunde der Bank die Gelder zur Verfügung gestellt hat oder bei Lastschrifteneinzügen, bei denen der Kunde als Zahler auftritt, so kann der Kunde den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des luxemburgischen Bankarbeitstags widerrufen, der dem vereinbarten Tag der Belastung vorausgeht.

9.5. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsvorgänge, die in Euro innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt werden, Vorgänge, die innerhalb Luxemburgs in einer anderen Währung des Europäischen Wirtschaftsraums als dem Euro ohne Währungsumrechnung ausgeführt werden, sowie Vorgänge lediglich mit einer Umrechnung zwischen Euro und einer anderen Währung des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern die Umrechnung im Mitgliedstaat dieser anderen Währung erfolgt und die Überweisung in Euro ausgeführt wird, werden spätestens am Ende des ersten luxemburgischen Bankarbeitstages nach ihrem Eingang ausgeführt. Diese Frist verlängert sich um einen weiteren Tag, wenn der Auftrag in Papierform erteilt wird.

Andere Zahlungsvorgänge, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt werden, werden spätestens 4 (vier) luxemburgische Bankarbeitstage nach ihrem Eingang ausgeführt.

Für alle anderen Zahlungen gilt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen oder hier anwendbarer anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder vergleichbarer Vorschriften, dass die für die Ausführung eines Zahlungsauftrags vereinbarte Frist höchstens zehn Bankarbeitstage nach dem Datum der Entgegennahme des Auftrags durch die Bank betragen darf.

Weicht die Währung des zu kreditierenden oder zu belastenden Kontos von der Währung des ein- oder ausgehenden Zahlungsauftrags ab, so kann die Bank den Währungswechsel durchführen, bei eingehenden Beträgen zum Kaufkurs des Marktes, bei ausgehenden Beträgen zum Verkaufskurs des Marktes.

9.6. Rechte und Pflichten der Bank

Die Bank behält sich das Recht vor, Überweisungen des Kunden oder zu Gunsten des Kunden abzulehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass sie diese aufgrund der vom Kunden geforderten Bedingungen oder aufgrund mangelnder Konformität der Überweisungen mit geltenden nationalen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften nicht ausführen kann.

Außer im Falle groben Verschuldens ihrerseits übernimmt die Bank keinerlei Haftung für Verluste, Fehler oder Verspätungen, die ihren Korrespondenten zuzurechnen sind oder auf die Verwendung von Kommunikations-, Übermittlungs- oder Transportmitteln zurückgehen, die Dienstleistungen von öffentlichen Einrichtungen oder von Privatunternehmen nutzen.

Die Bank hat dem Kunden zur Verfügung stehende Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung eingeführt, die es ermöglichen, das Betrugsrisiko zu bekämpfen und die Höhe und/oder das Ziel von Überweisungen zu begrenzen. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Zahlungsauftrag nicht auszuführen, und informiert den Kunden auf dem von ihr für zweckmäßig gehaltenen Weg, falls sie einen betrügerischen Zahlungsvorgang auf dem Konto des Kunden vermutet oder entdeckt. Die Bank kann den Zugang eines Zahlungsauslösedienstleisters zu einem Konto des Kunden ablehnen, falls dieser Zahlungsauslösedienstleister unbefugt oder in betrügerischer Weise auf das Konto zugreift. Die Bank informiert den Kunden hierüber sowie über die Gründe der Ablehnung schnellstmöglich in der vereinbarten Weise.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückgutschrift, wenn er der Bank seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungsoperation erteilt hat. Die Bank ist nur dann verpflichtet, einen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang zu korrigieren, wenn der Kunde als Verbraucher gehandelt hat und die Bank unverzüglich nach Feststellung, spätestens innerhalb von 13 (dreizehn) Monaten nach dem Belastungsdatum, darüber informiert.

Gegenüber dem Kunden, der als Verbraucher gehandelt hat, ist von der Bank der Nachweis darüber zu erbringen, dass der angefochtene Zahlungsvorgang ordnungsgemäß genehmigt und/oder korrekt ausgeführt wurde.

Wenn ein nicht genehmigter Zahlungsvorgang gemäß den oben genannten Modalitäten angefochten wird, erstattet die Bank dem Kunden den nicht genehmigten Zahlungsvorgang spätestens am Ende des ersten folgenden Werktags, es sei denn, die Bank hat gute Gründe, von einem Betrug auszugehen, und informiert hierüber die

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in L-1150 Luxemburg, 283, route d'Arion. Gegebenenfalls bringt die Bank das belastete Zahlungskonto in den Stand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht ausgeführt worden wäre. Wenn der Vorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister veranlasst wurde und falls der Kunde seinen Antrag an die Bank unter den vorstehend genannten Bedingungen richtet, führt die Bank die Erstattung an ihn gemäß denselben Fristen durch.

Wenn die Bank für die Nichtausführung, die fehlerhafte Ausführung oder die verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, dessen Begünstigter der Kunde ist, stellt die Bank dem Kunden den Betrag des Zahlungsvorgangs schnellstmöglich zur Verfügung und schreibt ihn dem Kundenkonto zu dem Wertstellungsdatum gut, an dem er bei korrekter Ausführung des Zahlungsvorgangs gutgeschrieben worden wäre. In diesem Fall erstattet die Bank dem Kunden ebenfalls die Gebühren, für die sie verantwortlich ist, sowie die dem Kunden aufgrund der Nicht- oder fehlerhaften Ausführung, einschließlich der verspäteten Ausführung, eines Zahlungsvorgangs entstandenen Zinsen.

Sofern es sich bei einem nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang um einen vom Kunden initiierten Zahlungsauftrag handelt, bemüht sich die Bank auf Anfrage umgehend und unabhängig von ihrer Verantwortung darum, den Zahlungsvorgang nachzuverfolgen, und sie teilt das Ergebnis ihrer Recherche dem Kunden mit, ohne dass diesem dadurch Gebühren entstehen.

9.7. SEPA-Lastschriften

Lastschriften dienen dazu, das Konto des Kunden gemäß einem vom Gläubiger veranlassten Zahlungsvorgang zu belasten, entsprechend der Einzugsermächtigung, die der Kunde dem Gläubiger erteilt hat.

Seit dem 1. Februar 2014 erfolgen Euro-Zahlungen in Luxemburg und in der SEPA-Zone³ ausschließlich per SEPA-Lastschrift; dabei sind zwei Verfahren vorgesehen:

- die Variante SEPA Core für Verbraucherkunden sowie für professionelle Kunden, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln;
- die Firmenlastschrift SEPA B2B ausschließlich für professionelle Kunden.

9.7.1. Bestehende Lastschriftaufträge

Vor dem 1. Februar 2014 erteilte Lastschriftaufträge bleiben über dieses Datum hinaus gültig. Außer bei förmlichem Einspruch oder Widerruf des Kunden ist die Bank berechtigt, das Konto des Kunden für die Ausführung eines Einzugsauftrags laut einem vor dem 1. Februar 2014 erteilten Mandat gemäß dem vom Gläubiger des Kunden gewählten SEPA-Verfahrens zu belasten.

9.7.2. Für alle SEPA-Lastschriften geltende Konditionen

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der vom Gläubiger gelieferten Daten noch für die Häufigkeit oder die Beträge der vorgelegten und dem Konto des Kunden belasteten Einzugsaufträge. Einzugsaufträge, die die Bank im Rahmen einer SEPA-Lastschrift erhält, gelten als von dem angegebenen Gläubiger stammend und als Anweisung, das Girokonto des Kunden mit dem angegebenen Betrag zu belasten. Die Bank ist nicht verpflichtet, die

³ Die SEPA-Zone bezieht sich auf den einheitlichen Euro-Zahlungsraum und umfasst alle Länder der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, Monaco, San Marino, den Vatikanstaat und Andorra.

Echtheit oder die Herkunft des Einzugsauftrags zu prüfen und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die Bank ist nicht verpflichtet, SEPA-Lastschriften auszuführen, wenn das betreffende Konto zum Ausführungsdatum nicht die erforderliche Deckung aufweist, und kann die Ausführung des Einzugsauftrags in diesem Fall ablehnen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, die Bank des Gläubigers über den Grund der Ablehnung, d. h. „mangels Kontodeckung“ zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, jeden Einzugsauftrag auf Grundlage eines SEPA-Mandats abzulehnen, wenn dieser mehr als 36 (sechsendreißig) Monate nach dem letzten Einzug im Rahmen desselben SEPA-Mandats erfolgt. Ein Einzugsauftrag kann auf Antrag des Kunden abgelehnt werden, sofern dessen Antrag der Bank an dem luxemburgischen Bankarbeitstag vor dem vorgesehenen Ausführungstag vorliegt.

9.7.3. Geltende Einschränkungen für SEPA-Core-Lastschriften

Der Kunde kann die Bank beauftragen, alle SEPA-Core-Lastschriften abzulehnen oder deren Einzüge zu begrenzen, und zwar

- in Bezug auf ihren Betrag,
- in Bezug auf ihre Häufigkeit und
- auf einen oder mehrere bestimmte Gläubiger, wobei der Kunde der Bank den Identifikator dieser Gläubiger mitteilen muss. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über alle Änderungen des Identifikators der zugelassenen Gläubiger zu informieren; für den Fall fehlender Informationen von Seiten des Kunden übernimmt die Bank keine Haftung.

9.7.4. Spezielle Bedingungen für SEPA-B2B-Lastschriften

Der Kunde muss der Bank sofort eine von ihm bestätigte Kopie der SEPA-B2B-Lastschriftaufträge vorlegen, die er zu Gunsten seiner Gläubiger unterzeichnet hat. Darüber hinaus muss der Kunde die Bank unverzüglich, schriftlich oder auf einem anderen vereinbarten Kommunikationsweg informieren, wenn das erteilte Mandat widerrufen oder geändert wurde oder wenn er selbst den Status als professioneller Kunde verliert und fortan als Verbraucherkunde handelt. Die Erstinformation und jede weitere Änderung in Bezug auf SEPA-B2B-Lastschriftaufträge müssen der Bank spätestens an dem luxemburgischen Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Ausführungstag der Lastschrift vorliegen.

Stimmen die in der Einzugsdatei enthaltenen Mandatsdaten nicht mit dem vom Kunden übertragenen Mandat überein, lehnt die Bank den Einzugsauftrag ab und ist nicht verpflichtet, den Kunden hierüber zu informieren. Der Kunde trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Nichtausführung des Einzugsauftrags.

Versäumt der Kunde, die Änderung eines Mandats der Bank mitzuteilen und legt der Gläubiger einen Einzugsauftrag auf Grundlage des alten Mandats vor, so führt die Bank, wenn sie nicht anderweitig informiert wurde, diesen Auftrag aus. Die auf Grundlage eines SEPA-B2B-Lastschriftauftrags eingezogenen Beträge fallen nicht unter das Recht auf Rückgutschrift gemäß Artikel 9.7.5.

9.7.5. Recht auf Rückgutschrift

Ein Kunde, dem ein vom Begünstigten veranlasster Zahlungsvorgang belastet wurde, kann eine Erstattung erhalten, wenn er nachweist, dass der exakte Betrag des Zahlungsvorgangs zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht angegeben wurde und der Betrag höher ist als der Betrag, den der Kunde unter Berücksichtigung seiner vergangenen

Ausgaben, der in seinem Vertrag vorgesehenen Bedingungen und der jeweiligen Umstände in diesem Fall vernünftigerweise erwarten konnte.

Der angewandte Wechselkurs kann jedoch nicht als Beleg für die Überschreitung des Betrages, den der Kunde vernünftigerweise erwarten konnte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung, sofern er seine Zustimmung direkt an die Bank gegeben hat und gegebenenfalls die Informationen bezüglich des künftigen Zahlungsvorgangs ihm auf die vereinbarte Weise mindestens 4 (vier) Wochen vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt wurden.

Der Anspruch auf eine Rückgutschrift ist darüber hinaus ausgeschlossen bei Zahlungsoperationen, die von Begünstigten außerhalb der SEPA-Zone initiiert wurden.

Dies gilt unbeschadet des Rechts des Verbrauchers auf bedingungslose Rückerstattung von Lastschriften in Euro innerhalb der SEPA-Zone. Anträge auf Rückerstattung sind unverzüglich und spätestens 8 (acht) Wochen nach dem Belastungsdatum an die Bank zu richten. Innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt des Rückerstattungsantrags wird die Bank den Betrag des Vorgangs entweder zurückerstatten oder, wenn sie hierzu befugt ist, dem Kunden ihre Ablehnung der Rückerstattung unter Angabe der Stellen, die der Kunde in diesem Fall anrufen kann, mitteilen. In diesem Rahmen kann der Kunde (sowohl Verbraucherkunde als auch professioneller Kunde) ohne Angabe von Gründen die Rückgutschrift von Beträgen beantragen, die seinem Konto mit dem SEPA-Core-Verfahren belastet wurden. Für SEPA-B2B-Lastschriften ist eine Rückgutschrift ausgeschlossen.

Dies gilt unbeschadet des in Artikel 9.6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Rechts des Kunden auf Rückerstattung bei nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen, sofern nachgewiesen ist, dass die Verantwortung für die fehlerhafte oder Nichtausführung des Zahlungsauftrags bei der Bank liegt, außer die Bank weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat.

9.7.6. Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und seinen Gläubigern berühren nicht die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden und ziehen keine Rechte gegenüber der Bank mit sich. Die Bank ist in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und seinem Gläubiger unbeteiligte Dritte. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls auftretende Rechtsstreitigkeiten über die Ausführung von Forderungseinzügen mit seinem Gläubiger direkt zu regeln.

10. Informationen über Art und Risiken der Finanzinstrumente

Der „Leitfaden für Anleger“

Der Kunde erklärt, durch den von der Bank für den Kunden erstellten und zur Verfügung gestellten „Leitfaden für Anleger“ über die Art, Merkmale und Risiken der wichtigsten Finanzinstrumente, die Gegenstand von Transaktionen sein können, informiert worden zu sein.

„KIID“ („Key Investor Information Document“ oder „Wesentliche Anlegerinformationen“)

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend „OGAW“) stellt die Bank dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ für zahlreiche OGAW dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung.

„KID“ („Key Information Documents for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ oder „Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (nachstehend „PRIIP“) in ihrer abgeänderten Fassung stellt die Bank dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung des „Basisinformationsblatts“ für zahlreiche PRIIP dauerhaft und kostenfrei zur Verfügung.

Der Kunde kann die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ des betreffenden OGAW sowie das „Basisinformationsblatt“ der betreffenden PRIIP auf der öffentlichen Internetseite der Bank unter der URL www.banquedeluxembourg.com in elektronischer Form einsehen. Kunden, die keinen Zugang zum Internet haben oder die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ eines OGAW oder das „Basisinformationsblatt“ eines PRIIP in Papierform wünschen, werden aufgefordert, ihren persönlichen Berater zu kontaktieren oder sich an die Bank zu wenden.

Der Kunde verpflichtet sich, stets die in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ des betreffenden OGAW oder im „Basisinformationsblatt“ des betreffenden PRIIP aufgeführten Informationen zur Kenntnis zu nehmen, die auf der Internetseite der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder die er auf Anfrage bei der Bank erhält, bevor er der Bank Aufträge zur Anlage in einen OGAW oder in ein PRIIP erteilt. Ein Kunde, der einen Auftrag erteilt, hat daher zuvor die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ oder das „Basisinformationsblatt“ eingesehen oder erhalten. Für den Fall, dass die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ bzw. das „Basisinformationsblatt“ nicht über die oben genannte Internetseite oder in Papierform verfügbar sein sollten, behält sich die Bank das Recht vor, Anlageaufträge des Kunden auszusetzen oder abzulehnen, bis sie dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ des OGAW bzw. das „Basisinformationsblatt“ des PRIIP zur Verfügung stellen konnte.

Auskunftspflicht des Kunden

Wenn sich der Kunde entscheidet, ein Produkt zu handeln, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder eine Transaktion durchzuführen, obliegt es ihm, die mit einem solchen Produkt, einer solchen Dienstleistung oder einer solchen Transaktion sowie mit jeder zugehörigen Strategie verbundenen Risiken zu berücksichtigen, unbeschadet der (eventuell geltenden) Informationspflichten der Bank.

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten ist im Allgemeinen von der individuellen Situation des Kunden abhängig und kann sich ändern. Der Kunde muss sich über die für ihn geltende steuerliche Behandlung informieren, und die Bank ist nicht verpflichtet, ihn allgemein in steuerlichen Fragen zu beraten.

Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Kunde Anspruch auf eine Steuerbefreiung oder Steuererleichterung für die auf die hinterlegten Wertpapiere ausgeschütteten Erträge hat.

11. Grundsätze der Auftragsausführung

In Anwendung der MiFID-II-Vorschriften hat die Bank Grundsätze der Auftragsausführung (die „Ausführungsgrundsätze“) festgelegt und umgesetzt mit dem Ziel, bestmögliche Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen in Bezug auf Preis, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, auf Größe und Art des Auftrags sowie auf weitere Erwägungen betreffend die Auftragsausführung. Die Bank ist verpflichtet, diese Ausführungsgrundsätze auf die von den Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne der MiFID-II-Vorschriften erteilten Aufträge anzuwenden. Jeder Verweis auf den Kunden im Zusammenhang mit den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen bezieht sich auf diese Kundenkategorien. Die Ausführungsgrundsätze der Bank gelten unabhängig von der Art der erbrachten Dienstleistung.

Um ihrer Verpflichtung, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, gerecht zu werden, stützt sich die Bank in erheblichem Maße auf bestimmte Ausführungsplätze, die jedoch variieren können je nachdem, ob der Kunde die Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Finanzinstrumenten auf seine Rechnung beauftragt (d. h. wenn die Bank als Makler agiert). Die Liste der wichtigsten Ausführungsplätze und -systeme ist auf Anfrage des Kunden und auf der E-Banking-Website der Bank erhältlich.

Regeln bezüglich der Ausführung von Kundenaufträgen

Bei den dem Kunden belasteten Ausführungskosten handelt es sich um Gesamtkosten, die die Provision der Bank sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Auftragsausführung für jede genutzte Ausführungsplattform, die Clearing- und Abrechnungsgebühren und alle anderen mitunter an Dritte, die an der Auftragsausführung beteiligt sind, gezahlten Gebühren beinhalten.

Die Bank berücksichtigt vorrangig die dem Kunden belasteten Gesamtkosten bei der Auswahl der Ausführungsplattform und ihrer Ausführungsstrategie. Die von der Bank eingerichtete Infrastruktur gewährleistet eine rasche und gerechte Ausführung der Kundenaufträge. Im Bestreben, schnellstmöglich den besten Preis für den Kunden zu erzielen, werden Aufträge, die den Liquiditätskriterien der Bank entsprechen, sofort auf dem Markt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt. Bei Aufträgen, die auf Grund ihrer Art oder ihres Umfangs einen negativen Einfluss auf den Preis haben könnten, zielt die Bank darauf ab, die Auswirkung des Auftrags auf den Markt zu begrenzen, indem sie den Auftrag mit einer Ausführungsstrategie „behutsam“ ausführt, statt den gesamten Auftrag sofort auszuführen.

In bestimmten Fällen kann die Bank als Gegenpartei auftreten, um einen Kursabschlag wegen fehlender Liquidität oder geringer Auftragsgröße zu vermeiden. Im Falle einer Internalisierung der Ausführungen stellt die Bank sicher, dass die Ausführungsbedingungen gerecht sind.

Falls die Bank den Auftrag zur Ausführung an einen Dritten übermittle, ist sie verpflichtet, im besten Interesse des Kunden und in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen zu handeln.

In bestimmten Fällen kann die Bank Kundenaufträge außerbörslich (außerhalb einer Handelsplattform) ausführen. Wenn dies auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt, entbindet dieser die Bank von jeglicher Verantwortung bezüglich der Risiken in Verbindung mit dieser Art der Ausführung.

Für die verschiedenen durch die MiFID-II-Vorschriften festgelegten Kategorien von Finanzinstrumenten gelten folgende Regeln:

Aktien und aktienähnliche Instrumente

Aus allen möglichen Ausführungsplätzen (geregelter Märkte, multilaterales Handelssystem „MTF“ und systematischer Internalisierer „SI“) wählt die Bank, je nach Auftrag, den Platz aus, der ihr im Hinblick auf das zu erzielende bestmögliche Ergebnis für den Kunden unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien am geeignetsten erscheint. Im Allgemeinen ist dies der Börsenplatz, der die höchste Liquidität für die jeweilige Aktie aufweist. Die Angabe des Börsenplatzes mit der höchsten Liquidität erhält die Bank von einem externen Finanzinformationsdienstleister. Um der Fragmentierung der Börsenlandschaft Rechnung zu tragen, kann die Bank auch intelligente Auftragsrouting-Systeme („Smart Order Routers“) nutzen, die ihr von ihren Intermediären („Makler“) zur Verfügung gestellt werden.

Anleihen und Geldmarktinstrumente

Für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Anleihen verfügt die Bank über elektronische Hilfsmittel, die ihr den Zugang zu den wichtigsten „Liquiditätspools“ (MTF, organisiertes Handelssystem „OTF“, Marketmaker, geregelte Märkte und SI) ermöglichen. Aus diesen Plattformen wählt die Bank diejenige, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Kundenauftrags den besten Preis bietet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Abgesehen von börsennotierten Indexfonds (Exchange Traded Funds („ETF“)), die definitionsgemäß auf einem organisierten Markt gehandelt werden, führt die Bank die Aufträge zur Zeichnung und Rückgabe von OGA-Anteilen aus (im Prinzip bei einem Transfer Agent der entsprechenden OGA oder gegebenenfalls bei einem von der Bank ausgewählten spezialisierten Vermittler). Die Operationen werden zu dem vom OGA berechneten Nettoinventarwert (NIW) abgerechnet, gegebenenfalls unter Abzug einer von dem OGA oder seinem Agenten festgesetzten Gebühr.

Strukturierte Produkte

Kundenaufträge für alle auf einem geregelten Markt handelbaren Produkte lässt die Bank auf dem jeweiligen Referenzmarkt ausführen. In Ausnahmefällen, in denen das Volumen oder die Marktbedingungen dies erfordern, oder im Falle von nicht börsennotierten Produkten kann die Bank direkt mit dem Emittenten oder Marketmaker des betreffenden Produkts oder einem SI zusammenarbeiten.

Börsennotierte Derivate („ETD“)

Kundenaufträge für alle börsennotierten Derivate lässt die Bank im Prinzip auf dem jeweiligen Referenzmarkt ausführen.

Außerbörslich gehandelte Derivate („OTC“)

Bei allen außerbörslich ausgeführten Kundentransaktionen wird sichergestellt, dass der dem Kunden auf Grundlage der Marktbedingungen angebotene Preis gerecht ist.

Besondere Anweisungen des Kunden

Gibt der Kunde besondere Anweisungen bezüglich der Art der Auftragsausführung, bemüht sich die Bank im Rahmen des Möglichen, den Kundenanweisungen zu entsprechen. Der Kunde wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bank bei Befolgung der Kundenanweisungen eventuell nicht in der Lage ist, den Auftrag gemäß ihren eigenen Ausführungsgrundsätzen auszuführen. Sofern der Kunde der Bank eine oder mehrere besondere

Anweisung(en) erteilt, wird davon ausgegangen, dass die Bank ihren Verpflichtungen, geeignete Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden zu ergreifen, nachgekommen ist, indem sie die besondere(n) Anweisung(en) des Kunden befolgt. Wenn die Bank auf Anfrage des Kunden einen Preis nennt und der Kunde diesen akzeptiert, sind die vorliegenden Ausführungsgrundsätze definitionsgemäß nicht anwendbar.

Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig überprüft und an die Entwicklungen der Finanzmärkte angepasst. Sie werden jährlich vom Depotausschuss der Bank bestätigt. Die Kunden werden über jegliche erhebliche Änderung der Bestimmungen im Hinblick auf die Auftragsausführung oder die diesbezüglichen Grundsätze informiert. Die ordnungsgemäße Umsetzung und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sind Gegenstand regelmäßiger Stichproben und eines Ausnahmeberichts.

Veröffentlichung der Ausführungsdaten

Der Kunde kann auf der Internetseite der Bank für jede Kategorie von Finanzinstrumenten Folgendes abrufen:

- Zu jedem Quartalsende die Daten des vorhergehenden Quartals in Bezug auf die Qualität der Ausführung von Transaktionen mit Produkten, für die die Bank als SI fungiert.
- Jährlich die Daten der von der Bank genutzten fünf größten Ausführungsplattformen sowie eine Zusammenfassung der von ihr durchgeführten Analyse und der Schlussfolgerungen, die aus der detaillierten Überprüfung der auf diesen Plattformen erreichten Ausführungsqualität gezogen werden.

12. Ausführung von Aufträgen

Die Bank behält sich vor, den Ausführungsmodus aller Aufträge vom Kunden oder von jeder anderen zur Übertragung von Aufträgen befugten Person selbst festzulegen, unter Berücksichtigung ihrer Grundsätze der Auftragsausführung. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Grundsätze vorsehen, dass Kundenaufträge auch außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausgeführt werden können, und akzeptiert dies ausdrücklich.**

Börsen-, Währungs- oder Zeichnungsaufträge des Kunden werden gemäß den Gepflogenheiten an den jeweiligen Börsen oder Märkten ausgeführt, an die sie nach Wahl der Bank übermittelt werden. Die Bank informiert den Kunden auf Anfrage über den Ausführungsstatus seines Auftrags. Zeichnungsaufträge unterliegen darüber hinaus der Bedingung, dass die zur Zeichnung erforderlichen Zahlungsmittel bei der Bank eingegangen sind, sowie jeder anderen gegebenenfalls vom Wertpapieremittenten oder von jedem anderen Rechtsträger auferlegten Bedingung.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen oder Gepflogenheiten verfallen alle Aufträge 30 (dreißig) Tage nach Eingang des Auftrages bei der Bank. Der Kunde ist zum Zeitpunkt der Erteilung seiner Aufträge verpflichtet, für die Deckung der zu erwerbenden Vermögenswerte zu sorgen und die zu veräußernden Vermögenswerte auf seinem Konto bei der Bank bereitzustellen.

Wenn der Kunde einen Börsenauftrag mit einem Kurslimit über auf einem geregelten Markt zugelassene Aktien erteilt hat, und die Marktbedingungen eine rasche Auftragsausführung nicht erlauben, ermächtigt der Kunde

die Bank ausdrücklich, diesen Auftrag nicht zu veröffentlichen, sofern sie dies für angemessen hält.

Die vom Kunden an die Bank erteilten Anweisungen, regelmäßige Zahlungen (Daueraufträge) auszuführen, werden bis zum Ende des Monats des Eingangs eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank ausgeführt.

Die Bank behält sich vor:

- Aufträge nicht auszuführen, die nicht rechtzeitig unter Berücksichtigung der lokalen Gepflogenheiten an ihre Korrespondenten übermittelt werden können;
- Aufträge zum Kauf von Vermögenswerten mit dem Erlös aus dem Verkauf anderer Vermögenswerte erst dann auszuführen, wenn der entsprechende Gesamterlös eingegangen ist;
- Aufträge nicht auszuführen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind;
- Aufträge zum Verkauf von Vermögenswerten erst auszuführen, wenn diese vollständig geliefert wurden;
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten mit Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank, ungeachtet der Art dieser Verbindlichkeiten, aufzurechnen;
- als Gegenpartei bei der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Vermögenswerten unter Wahrung des Rechts aufzutreten und dem Kunden die Maklergebühren und alle anderen üblichen Kosten in Rechnung zu stellen;
- die Börse, an welcher die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, frei auszuwählen;
- Aufträge von unterschiedlichen Kunden oder Kundenaufträge mit Transaktionen auf eigene Rechnung zu bündeln, ohne dass diese Bündelungen insgesamt Nachteile für den Kunden mit sich bringen, unter Berücksichtigung der Rechte auf eine faire und gerechte Behandlung der Interessen des Kunden und unter Einbeziehung der Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Im Falle einer ausschließlich der Bank zuzurechnenden Nichtausführung oder verspäteten Ausführung ist die Haftung der Bank, außer im Falle groben Verschuldens, lediglich auf den Zinsverlust begrenzt, es sei denn, dass (i) die Bank ausdrücklich auf das Risiko eines höheren Schadens aufmerksam gemacht wurde, und (ii) die Bank die Auftragsausführung innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich garantiert hat.

Um die Auftragsausführung betreffend einen bei der Bank zur Zeichnung verfügbaren OGA zum nächsten für den OGA berechneten Nettoinventarwert (NIW) zu garantieren, müssen alle Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträge für Fondsanteile an OGAs spätestens zwei Stunden vor dem im Prospekt des OGA festgelegten „Cut-Off“ und während der Öffnungszeiten der Bank an einem luxemburgischen Bankarbeitstag an die Bank übermittelt werden. Für später eingehende Aufträge übernimmt die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht (gemäß dem „Best Effort“-Prinzip) und kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Auftragsausführung erst am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag erfolgt.

Bei Zeichnungen von Fondsanteilen an OGAs, die nicht bei der Bank zur Zeichnung verfügbar sind, behält sich die Bank eine Frist von 2 (zwei) luxemburgischen Bankarbeitstagen zur Bereitstellung des betreffenden OGA vor und wird den Auftrag schnellstmöglich, spätestens jedoch am folgenden luxemburgischen Bankarbeitstag durchführen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Hinblick auf nationale und ausländische Gesetzgebungen und auf das

Anlegerprofil des Kunden verpflichtet sein kann, die dem Kunden angebotenen Anlagemöglichkeiten einzuschränken. In diesem Fall akzeptiert der Kunde, dass die Bank (i) Anweisungen des Kunden, eines Bevollmächtigten oder ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters gegebenenfalls nicht ausführt, (ii) bestimmte Vermögenswerte verkauft, eintauscht oder überträgt oder (iii) jede andere Maßnahme ergreift, um im Einklang mit den nationalen und ausländischen Gesetzgebungen zu handeln.

Der Kunde akzeptiert, die Risiken und Folgen für die Maßnahmen zu tragen, welche die Bank im Hinblick auf die nationalen und ausländischen Gesetzgebungen ergreift.

13. Entgegennahme von Vermögenswerten

Die Bank ist berechtigt, jeden im Namen des Kunden oder zu Gunsten der Bezeichnung oder der Nummer eines der Konten des Kunden eingegangenen Vermögenswert entgegenzunehmen und einem der Konten des Kunden gutzuschreiben. Die Bank behält sich jederzeit vor, ausnahmsweise im Namen des Kunden oder zu Gunsten der Bezeichnung oder der Nummer eines der Konten des Kunden eingegangene Vermögenswerte abzulehnen.

Vorbehaltlich der Annahme der Transaktion durch die Bank stehen Barguthaben, die auf das Konto in der Währung dieses Zahlungskontos überwiesen werden, unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung und erhalten ein Wertstellungsdatum.

14. Konteneinheit, Aufrechnung, Geschäftszusammenhang und Sicherheiten

Ist der Kunde alleiniger oder gemeinschaftlicher Kontoinhaber mehrerer Konten oder Unterkonten bei der Bank oder einer ihrer Filialen oder Zweigstellen, bilden diese Konten ungeachtet ihrer Bezeichnung in deren Unterlagen (zum Beispiel: Konto, Unterkonto, Spalte oder Stammnummer) tatsächlich und rechtlich Teile oder Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, unabhängig von der Währung, der Art, der Laufzeit, des Titels oder der Bezeichnung der verschiedenen Elemente oder Unterkonten. Gegenüber der Bank kann eine Forderung oder Verbindlichkeit erst nach Umrechnung der Salden dieser Elemente oder Unterkonten des Einheitskontos in die nach freiem Ermessen der Bank gewählte(n) Währung(en) geltend gemacht werden. Der Saldo dieses Einheitskontos nach Umrechnung wird durch die einem der Elemente oder Unterkonten des Kontos anhaftenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten gesichert. Er ist zusammen mit den Schuldzinsen und den Kosten unverzüglich einforderbar.

Zur Begleichung aller ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden, ungeachtet ihrer Fälligkeiten oder der Währungen, auf die sie lauten, ist die Bank berechtigt, ohne Mahnung oder besondere Zustimmung gegen die Vermögenswerte und Forderungen des Kunden, die sie direkt oder indirekt für Rechnung des Kunden bei der Bank oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland hält, ganz oder teilweise aufzurechnen. Im Falle von Pfändungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die verpfändeten Vermögenswerte des Kunden gilt es als ausdrücklich vereinbart, dass alle Verpflichtungen des Kunden als unmittelbar fällig und die Aufrechnung mit den Vermögenswerten des Kunden als vor der Pfändungs- bzw. Sicherungsmaßnahme vorgenommen gelten. Die Bank ist zum Zwecke der Aufrechnung berechtigt, nötigenfalls Termineinlagen sofort fällig zu stellen.

Unbeschadet jeder ihr eingeräumten Sicherheit ist die Bank berechtigt, jederzeit die Bestellung neuer oder die Erhöhung der ihr bereits eingeräumten Sicherheiten zu fordern, um sich gegen alle aufgrund der mit dem Kunden abgewickelten Geschäfte eingegangenen Risiken abzudecken. Versäumt es der Kunde, die so geforderten Sicherheiten innerhalb der ihm mitgeteilten Frist zu bestellen, ist die Bank entsprechend den geltenden Gesetzesbestimmungen berechtigt, die ihr gewährten Sicherheiten zu verwerten.

Sämtliche vom Kunden mit der Bank abgewickelten Geschäfte gelten als miteinander zusammenhängend. Die Bank ist demnach berechtigt, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen, solange der Kunde es versäumt, allen ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Bank hat ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle dem Kunden gehörenden und bei der Bank oder einem Dritten im Namen der Bank für Rechnung und auf Gefahr des Kunden hinterlegten Vermögenswerte und Forderungen.

Der Kunde verpfändet zu Gunsten der Bank sämtliche Finanzinstrumente und Edelmetalle, die er gegenwärtig oder zukünftig bei der Bank hinterlegt hat bzw. hinterlegen wird, sowie sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in welcher Währung auch immer, die unter anderem aus Einlagen (z. B. Termineinlagen, Sparkonto, Girokonto) bei der Bank entstehen können. Die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Forderungen dienen als Sicherheit für sämtliche finanziellen Verpflichtungen, die der Kunde gegenwärtig oder zukünftig gegenüber der Bank hat, sei es als Hauptschuld, Zinsen, Provisionen oder Kosten (insbesondere als Folge von Vorauszahlungen, Krediten, Überziehungen, Termingeschäften, Gegenseicherheiten, Ausführung von Anweisungen oder aus irgendeinem anderen Grund).

Kommt der Kunde einer fälligen finanziellen Verpflichtung gegenüber der Bank nicht nach, so ist die Bank ermächtigt, die verpfändeten Vermögenswerte unmittelbar und ohne weitere Aufforderung gemäß luxemburgischem Recht auf die für sie vorteilhafteste Weise zu verwerten. Insbesondere kann sich die Bank Finanzinstrumente und Edelmetalle vollständig oder teilweise aneignen oder vor oder nach einer Bewertung deren Aneignung durch einen Dritten ihrer Wahl veranlassen, und zwar (i) zum festgelegten Marktpreis, nach Wahl der Bank durch die Bank selbst oder durch einen von der Bank benannten unabhängigen Experten, wenn die Finanzinstrumente und Edelmetalle nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, oder (ii) wenn sie zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, zum Eröffnungskurs auf dem wichtigsten Markt für diese Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle am Tag der Aneignung, oder (iii) bei Anteilen oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen oder bei Anteilen oder Aktien, die regelmäßig einen Nettoinventarwert veröffentlichen, zum letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Sollte der letzte regelmäßig veröffentlichte Nettoinventarwert ausgesetzt worden sein oder nicht vorliegen, behält sich die Bank das Recht vor, eine Aneignung gemäß den oben unter (i) beschriebenen Verfahren vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Bank verpfändete Vermögenswerte durch freihändigen Verkauf oder Verkauf an einer von der Bank ausgewählten Börse verwerten. Die Bank ist auch befugt, ihre Forderungen gegenüber dem Kunden gegen sämtliche verpfändeten Vermögenswerte des Kunden, inklusive der Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle, nach deren Bewertung zum Marktpreis am Tag der Aufrechnung aufzurechnen, und zwar nach Wahl der Bank durch die Bank

selbst oder durch einen von der Bank benannten unabhängigen Experten.

Zur Verwertung des Pfandrechts ist die Bank berechtigt, jederzeit einen Währungswechsel der verpfändeten Vermögenswerte in die Währung der Forderung der Bank vorzunehmen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Kunden die notwendigen Formalitäten und Handlungen vorzunehmen (einschließlich aller Mitteilungen, Eintragungen in Register, Indossamente, Bewertungen durch einen Unternehmensprüfer), um die Bestellung und Verwertung des Pfandrechts sicherzustellen.

15. Zinsen, Provisionen, Auslagen und Gebühren

In Ermangelung einer gegenteiligen Sondervereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen:

Sichtkonten in Euro und Währungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung nicht zinstragend.

Der Sollzinssatz wird von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung auf die Sollsalden angewendet, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen und unbeschadet der üblichen Abschlusskosten.

Der Sollzinssatz wird von der Bank auf Grundlage der Marktbedingungen unter Anwendung eines Aufschlages von bis zu zehn Prozentpunkten auf den für erstrangige Kreditnehmer geltenden Zinssatz festgelegt. Die vorliegende Bestimmung kann nicht als Berechtigung irgendeiner Art für den Kontoinhaber ausgelegt werden, sein Konto zu überziehen.

Die Bank behält sich vor, den Soll- oder den Habenzinssatz zu ändern, um insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften sowie den Gepflogenheiten am Finanzplatz und den Marktbedingungen Rechnung zu tragen, einschließlich solcher, die den Kunden, die Politik der Bank oder die Währungen betreffen. Der Habenzinssatz kann sogar negativ werden, wenn veränderte Bedingungen der Märkte und gegebenenfalls der Zentralbanken dies bedingen.

Sollte der Referenzzinssatz der Bank oder der für Depots der Bank bei einer Zentralbank geltende Habenzinssatz negativ werden, behält sich die Bank das Recht vor, diesen Zinssatz ganz oder teilweise auch auf den Guthabensaldo des Kunden weiterzugeben.

Sie bemüht sich, den Kunden über alle Änderungen in der von ihr als geeignet erachteten Art und Weise zu informieren. Die auf den Konten anfallenden Sollzinsen werden vierteljährlich kapitalisiert.

Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit wird der geltende Zinssatz ohne Inverzugsetzung oder Mitteilung als Vertragsstrafe um zwei Prozenteinheiten erhöht.

Bei der Berechnung der Haben- wie auch der Sollzinsen berücksichtigt die Bank Valutadaten, die entsprechend den Bankgepflogenheiten unterschiedlich sein können, je nachdem ob es sich um Bargeldein- oder -auszahlungen handelt.

Die Bank ist berechtigt, Auslagen, Kosten (insbesondere Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstige Aufwendungen, die ihr selbst entstehen oder die ihr von ihren Korrespondenten oder Dienstleistern im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland in Rechnung gestellt werden und die direkt oder indirekt mit dem Konto bzw. den Konten des Kunden und/oder mit den vom Kunden bei der Bank deponierten

Vermögenswerten verbunden sind, direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, den Rückkauf der auf seinem Konto verbuchten rückkaufbaren Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen oder den Verkauf anderer Wertpapiere aller Art in Höhe der vorstehend genannten Auslagen, Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen zu beantragen; er bevollmächtigt die Bank, den Rückkauf- bzw. Verkaufserlös der Wertpapiere auf den geschuldeten Betrag anzurechnen, ihn einzubehalten, wenn die Bank den genannten Betrag verauslagt hat, oder ihn andernfalls direkt an den betreffenden Korrespondenten oder Dienstleister weiterzuleiten; eventuell verbleibende Beträge werden dem Girokonto des Kunden gutgeschrieben.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für Korrespondenz, Telekommunikation, Nachforschungen, sowie alle sonstigen Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), die für Rechnung des Kunden oder seiner Erben oder Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem Konto entstanden sind oder die durch eine Maßnahme oder ein Rechtsverfahren von Seiten Dritter gegen den Kunden oder seine Erben oder Rechtsnachfolger im Zusammenhang mit dem Konto verursacht wurden. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (insbesondere Anwaltskosten und Gerichtsvollzieherkosten), die der Bank bei der Führung des Kontos (der Konten) und ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden entstehen, insbesondere für die Nachforschung nach einer neuen Adresse des Kunden oder die einer anderen Kontaktperson, die Betreibung von Sollsalden, die Eintragung, Bestellung oder Verwertung von Sicherheiten, die Vollstreckung von Sicherungs- oder Beschlagnahmungsmaßnahmen auf dem Konto oder den Beitritt der Bank in einem Rechtsstreit bezüglich des Kontos des Kunden oder die bei der Bank deponierten Vermögenswerte, gehen zu Lasten des Kunden.

Die anderen Kosten werden dem Kunden entsprechend den geltenden Tarifen und der Art der Geschäfte in Rechnung gestellt. Der Kunde bestätigt hiermit, über die Tarife und Kosten für die von der Bank angebotenen Dienstleistungen informiert worden zu sein, und erkennt die in den Gebührenbroschüren, welche ihm durch die Bank ausgehändigt wurden, aufgeführten Tarife an. Die Tarife können durch die Bank geändert werden; die Bank wird den Kunden auf einem ihr angemessen erscheinenden Wege darüber informieren.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank bei der Übermittlung eines Auftrages für Rechnung des Kunden an einen anderen Professionellen eine Vergütung in Form einer Rückvergütung der Provision des Professionellen, an den der Auftrag übermittelt wurde, erhalten darf.

Die Kontoauszüge gelten als Rechnung. Die Zahlung der genannten Auslagen, Kosten (Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen kann von der Bank auch nach Schließung des Kontos gefordert werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Schließung des Kundenkontos abzulehnen oder aufzuschieben, solange der Kunde die genannten Auslagen, Kosten (insbesondere Verwaltungskosten, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, einschließlich Anwaltskosten,

Gerichtsvollzieherkosten oder vergleichbares), Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern und sonstigen Aufwendungen nicht vollständig beglichen hat.

Gemäß dem allgemeinen Pfandrecht und dem Zurückbehaltungsrecht der Bank erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank sämtliche im Rahmen der Pflichten, insbesondere steuerlicher Natur, des Kunden in Luxemburg oder im Ausland geschuldeten oder anfallenden, auf der Grundlage von Schätzungen berechneten Beträge einbehalten darf.

16. Konten und Guthaben des Kunden

Die Bank macht den Kunden auf die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam, denen er persönlich aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzlandes oder anderer Anknüpfungspunkte unterliegt. Die steuerliche Behandlung des Kunden durch die Bank hängt von der Situation jedes einzelnen Kunden ab. Eine Veränderung der Situation kann eine unterschiedliche steuerliche Behandlung mit sich bringen. Insbesondere hat der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze zu beachten und sicherzustellen, dass alle Anweisungen und Aufträge, die er der Bank zur Ausführung übermittelt, mit diesen konform sind. Gegebenenfalls hat der Kunde die Hilfe eines Steuerexperten oder -beraters in seinem Wohnsitzland in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, das Vorliegen von Vorschriften und/oder deren Einhaltung zu überprüfen und übernimmt keinerlei Haftung für den Fall, dass der Kunde versäumen sollte, diese Vorschriften einzuhalten. Der Kunde entlastet die Bank vollständig von jeder Verantwortung für den Fall, dass er seinen persönlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle Kontoauszüge und Unterlagen von der Bank anzufordern, die er benötigt, um seinen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch Kontoauszüge sowie eine Bewertung seiner Vermögenswerte auf dem Konto. Diese gelten, vorbehaltlich eines wesentlichen Fehlers, als korrekt und vom Kunden gebilligt, es sei denn Letzterer erhebt schriftlichen Einspruch bei der Bank innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen gerechnet ab Versanddatum des besagten Kontoauszugs.

Der Kunde verzichtet auf den Erhalt von spezifischen Auskünften bezüglich der Ausführungsmodalitäten der grenzüberschreitenden Überweisungen. Für die Bewertungen der Vermögenswerte kann die Bank auf die in der Presse oder von spezialisierten Instituten veröffentlichten Informationen zurückgreifen, ohne hierbei verpflichtet zu sein, diese Informationen zu überprüfen, selbst im Falle einer erheblichen Wertabweichung.

Die Bank kann jederzeit die von ihr begangenen wesentlichen Fehler durch eine einfache Umbuchung berichtigen, wozu sie der Kunde ausdrücklich bevollmächtigt. Falls nach einer solchen Rückbuchung das Konto des Kunden einen Debetsaldo aufweist, werden die Überziehungszinsen automatisch ab dem Datum geschuldet, an dem das Konto tatsächlich ein Debetsaldo aufwies.

17. Auftragshäufung

Reichen die verfügbaren Vermögenswerte nicht aus, um vom Kunden erteilte Aufträge auszuführen, kann die Bank diese Aufträge nach freiem Ermessen ablehnen oder nur teilweise ausführen, ungeachtet des Betrages, der Währung oder des Versand- bzw. Empfangsdatums.

In diesem Fall hat sie die Wahl zwischen den Aufträgen, mit deren Ausführung sie beauftragt wurde.

18. Ausländische Vorschriften, Korrespondenten, Sammeldepotstellen und Clearingsysteme

Die Bank ist berechtigt, die bei ihr in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente auf Rechnung und ausschließliches Risiko des Kunden durch von ihr ausgewählte Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme in Luxemburg oder im Ausland verwahren zu lassen.

Die Bank informiert den Kunden, der dies akzeptiert, dass die von der Bank ausgewählten Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme die Finanzinstrumente des Kunden bei Dritten hinterlegen können, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Auswahlkriterien, die nicht unbedingt denen der Bank entsprechen.

Falls in Bezug auf Vermögenswerte, Forderungen oder Ansprüche, die dem Kunden zustehen oder deren Inhaber der Kunde entweder direkt oder über die Bank ist, Korrespondenten der Bank, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland eingeschaltet werden, unterliegen die Rechte des Kunden ebenfalls den beim Korrespondenten, bei den Sammeldepotstellen oder den Clearingsystemen geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten, Regeln und Vereinbarungen, gegebenenfalls unter Zuweisung von bestimmten Vorteilen oder Zinszahlungen im Hinblick auf die bei diesen hinterlegten Finanzinstrumenten.

Falls der Kontoinhaber oder einer der Kontoinhaber (i) Anweisungen in Bezug auf das Konto aus den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt oder (ii) die Bank anweist, in die Vereinigten Staaten von Amerika die Erträge aus den auf dem Konto hinterlegten Vermögenswerten zu überweisen oder (iii) die Bank anweist, Dokumente in die Vereinigten Staaten zu senden, aus welchen die auf dem Konto getätigten Geschäfte hervorgehen, bestätigt der Kunde hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Bank gegebenenfalls verpflichtet ist, (i) eine auf einen Teil oder die Gesamtheit der Erträge anfallende Steuer einzubehalten und (ii) einen Teil oder alle auf dem Konto hinterlegten Wertpapiere unter Einbehaltung einer auf den Erlös aus dem Wertpapierverkauf anfallenden Steuer zu verkaufen.

Die Finanzinstrumente des Kunden können von der Bank auf Sammelkonten bei Dritten gehalten werden, die keine Trennung zwischen den Finanzinstrumenten des Kunden und den Finanzinstrumenten anderer Kunden der Bank, die auf demselben Konto gehalten werden, ermöglichen. Die Hinterlegung von Finanzinstrumenten des Kunden auf Sammelkonten im Ausland unterliegt den örtlichen Regeln. Es ist wahrscheinlich, dass der Kunde keinen persönlichen Herausgabeanspruch im Hinblick auf die derart bei Dritten hinterlegten Finanzinstrumente hat.

Im Falle einer Hinterlegung von Finanzinstrumenten bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen ist die Bank allein für grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten verantwortlich. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Verlust oder Nichterstattung der Finanzinstrumente in Folge einer Handlung oder einer Unterlassung dieser Korrespondenten, Sammeldepotstellen und Clearingsysteme oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit derselben. Sollten identische, von der Bank auf einem Sammelkonto im Ausland gehaltene Finanzinstrumente

der Bank durch einen Dritten in unzureichender Zahl zurückerstattet werden und nicht den Rückerstattungsansprüchen der Kunden gerecht werden, hat die Bank das Recht, die Ansprüche ihrer Kunden proportional zur tatsächlich erfolgten Rückerstattung der Finanzinstrumente durch diesen Dritten anteilig zu verringern.

Die Bank verwendet bei der Auswahl der Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme die größte Sorgfalt. Jede Verpflichtung der Bank unterliegt der Bedingung des tatsächlichen Eingangs einer Zahlung oder einer Lieferung durch den Korrespondenten, die Sammeldepotstelle oder das Clearingsystem für Rechnung des Kunden bei der Bank. Die Bank ist berechtigt, automatisch das Konto bzw. die Konten des Kunden mit dem Gegenwert – zuzüglich aller Kosten und Kursdifferenzen – der Vermögenswerte, Forderungen oder Ansprüche des Kunden zu belasten, die sie gezahlt hat und deren Zahlung oder Auslieferung durch den Korrespondenten, die Sammeldepotstelle oder das Clearingsystem sie nicht innerhalb der normalen Fristen erhalten hat.

In allen Fällen kann die Bank sich ihrer Verpflichtungen entledigen, indem sie dem Kunden ihre Rechte gegenüber dem Korrespondenten, der Sammeldepotstelle oder dem Clearingsystem abtritt.

Alle im Zusammenhang mit dem Vorstehenden angewandten bzw. verursachten Auslagen, Provisionen, Gebühren, Steuern und sonstigen Abzüge gehen zu Lasten des Kunden.

19. Archivierung und Nachweis

Die Bank verwahrt ihre Geschäftsbücher, Buchungsbelege, Korrespondenz und Archive in Originalform oder nach ihrem eigenen Ermessen in Form von Aufzeichnungen während einer Höchstdauer von 10 (zehn) Jahren ab dem Ende der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften kann die Bank die Daten aus berechtigten und außergewöhnlichen Gründen über den festgelegten Zeitraum hinaus aufbewahren.

Der Kunde, der eine Information oder die Kopie eines Belegs wünscht, muss den entsprechenden Antrag vor Ablauf der zehnjährigen Frist schriftlich bei der Bank stellen. Die Kosten der Nachforschung sind in den Gebührenbroschüren einzusehen und gehen zu Lasten des Kunden.

Die Geschäftsbücher und Dokumente, einschließlich der von der Bank angefertigten Kopien, der mikrographischen Reproduktionen und der EDV-Aufzeichnungen der Bank, werden bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Kunden als beweiskräftig angesehen und haben die gleiche Beweiskraft wie das Original, und dies sowohl unabhängig von der Art und dem Betrag des nachzuweisenden Rechtsgeschäfts als auch in zivil- als auch handelsrechtlicher Hinsicht. BEI Kunden, die elektronische Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Internet usw.) verwenden, kann dieser Nachweis auch mithilfe dieser Kommunikationsmittel erbracht werden.

Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums wird die Bank die Daten nach ihrem eigenen Ermessen löschen oder anonymisieren.

20. Kündigung der Geschäftsbeziehung und Widerrufsrecht

20.1. Kündigung

Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden, für die keine Laufzeit festgelegt wurde, kann jede der Parteien die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden, unbeschadet der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank zu diesem Datum und laufender Geschäfte.

Bei Verbrauchern ist die Geschäftsbeziehung mit der Bank von unbestimmter Dauer, sofern in einer besonderen Vereinbarung nichts anderes festgelegt wird, und ist die Bank berechtigt, jedes Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 2 (zwei) Monaten zu schließen.

Auf jeden Fall kann die Bank, entweder wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt ist, dass die bestellten Sicherheiten unzureichend sind oder dass die geforderten Sicherheiten nicht bestellt wurden, oder aber wenn sie feststellt, dass ihre Haftung bei Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ausgelöst werden kann oder dass die Geschäfte des Kunden spärlich sind oder gegen die öffentliche Ordnung oder die Politik der Bank zu verstoßen drohen, oder dass der Kunde irgendeine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt hat, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen ohne vorherige Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung beenden.

In einem solchen Fall werden die gegenseitigen Forderungen unverzüglich fällig und die Bestimmungen des Artikels 14 finden Anwendung. Falls die Bank auf Anweisung des Kunden Verpflichtungen eingegangen ist, deren sie sich nicht entledigen kann oder der Kunde Kreditkarteninhaber war oder Wechsel und Schecks ausgestellt hat, muss er einen Betrag bei der Bank in der Währung der Verbindlichkeit und in Höhe ihres Höchstbetrags hinterlegen, der von der Bank nach freiem Ermessen festgelegt wird. Die Hinterlegung bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeit zu Gunsten der Bank verpfändet.

Ab dem Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist es der Bank freigestellt, jegliche Geschäfte auf dem Konto abzulehnen. Ab gleichem Datum tragen die auf dem Kundenkonto im Haben verbuchten Beträge gegebenenfalls keine Zinsen mehr.

Die Bank ist ebenfalls berechtigt, die Salden der Konten in eine oder mehrere Währungen umzurechnen und den daraus resultierenden Saldo dem Kunden durch den von ihr nach freiem Ermessen gewählten Zahlungsmodus zur Verfügung zu stellen. Sie kann insbesondere, ohne je dazu verpflichtet zu sein, beschließen, einen Scheck auf sich selbst oder einen Korrespondenten auszustellen.

Dieser Scheck kann nach Wahl der Bank an die letzte für den Postversand angegebene Adresse oder die letzte bekannte Adresse des Kunden gerichtet werden.

Für andere Vermögenswerte als Geldbeträge gilt die Bank als von all ihren Verpflichtungen befreit, nachdem sie eine Mitteilung in der oben beschriebenen Weise versandt hat, in der sie den Kunden informiert, dass die betreffenden Vermögenswerte bei der Bank oder bei einem der Korrespondenten zu seiner Verfügung stehen.

Ungeachtet einer allgemeinen Kündigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden kann die Bank

jederzeit aus denselben wie oben aufgezählten Gründen die Rückzahlung der gewährten Kredite fordern, die zu Gunsten des Kunden eingeräumten Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten beenden oder Kreditlinien streichen.

20.2. Widerrufsrecht

Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen oder bei Dienstleistungsverträgen, die nicht den Verbraucherkreditbestimmungen im Sinne des luxemburgischen Verbrauchergesetzbuches unterliegen und die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, kann der als Verbraucher handelnde Kunde sein Widerrufsrecht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen ausüben und den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass eine Vertragsstrafe anfällt. Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss des Fernabsatzvertrags oder mit Eingang der vorliegenden und/oder aller anderen vom Verbrauchergesetzbuch geforderten vorvertraglichen Informationen, wenn das Eingangsdatum nach dem Datum des Abschlusses des Fernabsatzvertrags oder des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags liegt. Das Widerrufsrecht gilt nicht für Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die Bank keinerlei Einfluss hat; das Widerrufsrecht erlischt bei Verträgen, die vor Ausübung des Widerrufsrechts auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits vollständig erfüllt wurden. Das Widerrufsrecht kann durch eine unmissverständliche Erklärung ausgeübt werden, die vor Ablauf der Widerrufsfrist per Post, per E-Mail oder jeden anderen dauerhaften Datenträger an die Bank gerichtet wird. Verzichtet der Kunde auf die Ausübung seines Widerrufsrechts, ist er für die vereinbarte Dauer und gemäß den für die betreffenden Dienstleistungen geltenden Bedingungen an den Vertrag gebunden. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, beginnt die Ausführung der Vertragsleistung erst nach dem Ablauf der Widerrufsfrist. Beginnt die Ausführung der Vertragsleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits während der Widerrufsfrist und übt der Kunde sein Widerrufsrecht nachträglich aus, so ist der Kunde zur Zahlung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen verpflichtet. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden dem Kunden alle Beträge zurückerstattet, die dieser in Verbindung mit dem Fernabsatzvertrag vor der Ausübung seines Widerrufsrechts an die Bank gezahlt hat.

21. Haftungsbeschränkungen der Bank

Die Bank haftet nicht für Schäden oder andere Folgen, die aufgrund folgender Umstände oder in Zusammenhang damit entstehen:

- 21.a der Geschäftsunfähigkeit, der Prozessunfähigkeit oder des Ablebens des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Anspruchsberechtigten, solange die Bank nicht schriftlich über ein solches Ereignis informiert wurde;
- 21.b einer verspäteten Beanstandung oder Anfechtung des Kunden;
- 21.c der unrichtigen Bescheinigung durch den Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden in Bezug auf die den Erben des Einlegers erteilte Information über das Bestehen der Vollmacht und

- der unrichtigen Angabe des Bevollmächtigten im Hinblick auf die Identität der informierten Erben;
- 21.d der Unehchtheit oder Ungültigkeit der Genehmigungen, auf die sich die Unterzeichner, Bevollmächtigten, Organe und Vertreter juristischer Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der Geschäftsunfähigen, einschließlich der Vertreter der in Insolvenz, unter Zwangsverwaltung, in gerichtlicher Liquidation befindlichen Unternehmen oder solcher Unternehmen, die von anderen im anwendbaren Recht vorgesehenen Zwangsverwaltungsmaßnahmen oder Liquidationsmaßnahmen betroffen sind, berufen;
- 21.e der Unehchtheit der Unterschrift auf den der Bank erteilten Anweisungen;
- 21.f der versäumten Vorlage von Schecks und Wechseln innerhalb der erforderlichen Frist und der unterlassenen oder verspäteten Protesterhebung;
- 21.g der Regelwidrigkeit der gerichtlichen und außergerichtlichen Einspruchsverfahren;
- 21.h des Versäumnisses, die geltenden Steuerabzüge vorzunehmen oder ordnungsgemäß vorzunehmen;
- 21.i der Wahl eines mit der Ausführung der Kundenaufträge beauftragten Dritten, ganz gleich ob dieser Dritte von dem Kunden, der Bank, einem Korrespondenten, einer Sammeldepotstelle oder einem Clearingsystem gewählt wurde;
- 21.j der Ausführung der Kundenaufträge durch einen von dem Kunden, der Bank, einem Korrespondenten, einer Sammeldepotstelle oder einem Clearingsystem gewählten Dritten;
- 21.k der für die Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsysteme geltenden Gesetze, Gepflogenheiten, Regeln oder Vereinbarungen oder auf eine künftige Verbindung zwischen dem Kunden und einer ausländischen Behörde zurückzuführenden Bestimmungen;
- 21.l des Unterlassens des Kunden, im Laufe der Geschäftsbeziehungen von der Bank vorgelegte Fragebögen auszufüllen oder ordnungsgemäß auszufüllen, oder die in Artikel 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Informationen bereitzustellen und zu aktualisieren, dank derer die Bank die Angemessenheit der gebotenen Dienstleistung oder des auszuführenden Auftrags bewerten kann;
- 21.m des Versäumnisses des Kunden, sich an alle gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften seines Wohnsitzlandes oder jedes anderen Gerichtsstands zu halten, insbesondere des Versäumnisses des Kunden, die auf ihn anwendbaren steuerlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten, die notwendigen Formerfordernisse und Erklärungen abzugeben und darauf zu achten, dass die Anweisungen an die Bank im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, denen er unterworfen ist;
- 21.n irgendwelcher in gutem Glauben erteilten, übermittelten oder erhaltenen Geschäftsauskunft; Die Bank hat in Bezug auf ihre Vorschläge oder Empfehlungen von Finanzinstrumenten, die nicht von ihr entwickelt wurden und für die sie alle Anstrengungen unternommen hat, um die notwendigen Informationen zu erhalten, insbesondere auf deren Zielmarkt, lediglich eine Sorgfaltspflicht („obligation de moyens“);
- 21.o einer der Bank nicht anzulastenden versäumten oder verspäteten Lieferung von für Rechnung des Kunden erworbenen Wertpapieren;
- 21.p des Nichterhalts der Mitteilungen der Bank durch den Kunden oder aller anderen sich aus der Berücksichtigung der Kundenanweisungen bezüglich der gestatteten Kommunikationsmittel, des Versands oder Aufbewahrung der Post oder der Bewilligung eines Einsichtsrechts ergebenden Folgen;
- 21.q der Nutzung eines Telekommunikationsmittels wie z. B. Telefon, Telefax oder jedes andere elektronische Kommunikationsmittel oder der Nutzung von Verbindungsmitteln wie dem LuxTrust-Zertifikat „Signing Server“ (Token Classic, LuxTrust Scan oder LuxTrust Mobile), insbesondere im Rahmen von Fernabsatzgeschäften und -beratungen via E-Banking;
- 21.r jedes beliebigen Ereignisses politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art, welches den Betrieb der Bank oder ihrer Korrespondenten im In- und Ausland vollständig oder teilweise zu stören, desorganisieren oder unterbrechen vermag, selbst wenn diese Ereignisse nicht durch höhere Gewalt bedingt sind;
- 21.s jeder Ausführung einer Transaktion im Auftrag des Kunden, wenn die Bank diese Transaktion für den Kunden angesichts seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den Markt für nicht angemessen hält;
- 21.t jeglicher Offenlegung von Informationen gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen. In ihren Beziehungen mit dem Kunden haftet die Bank ganz allgemein nur für grobes Verschulden;
- 21.u die Maßnahmen, die der Kunde oder jedweder Dritte auf der Grundlage oder infolge einer Finanzplanungsdienstleistung oder einer anderen von der Bank erbrachten Dienstleistung unternimmt. Insbesondere im Rahmen einer Finanzplanungsdienstleistung trifft die Bank lediglich eine Sorgfaltspflicht;
- 21.v einer Unterlassung, die Informationen zu übermitteln, oder einer falschen oder fehlerhaften Erklärung des Kunden, seiner Vertreter, seiner Bevollmächtigten, seiner Erben, seiner Vermächtnisnehmer und seiner Anspruchsberechtigten.

22. Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

Die Bank sammelt und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß ihren Grundsätzen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend die „Grundsätze“), die ein wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die sich auf ihn oder sein Konto oder seine Geschäftsbeziehung beziehenden personenbezogenen Daten, die der Bank durch ihn oder für seine Rechnung mitgeteilt wurden, auf jegliche Form von Datenträgern zu führen. Das ordnungsgemäße Funktionieren eines Kontos oder der Geschäftsbeziehungen erfordert vollständige und aktuelle Unterlagen. Die Weigerung des Kunden, der Bank diese Daten mitzuteilen und ein ihm erteiltes Verbot, auf diese technische Datenverarbeitung zurückzugreifen, würde die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen

mit der Bank bzw. die Aufrechterhaltung der mit der Bank bestehenden Geschäftsbeziehungen behindern.

Der Kunde erklärt sich einverstanden mit der Aufzeichnung, Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften, insbesondere gemäß den Grundsätzen.

Der Kunde räumt der Bank ausdrücklich das Recht ein, die ihn betreffenden Daten zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Erbringung der Dienstleistungen an ihre Kundschaft zu verwenden. Die Bank ist berechtigt, diese Informationen im Rahmen ihrer gegenüber dem Kunden bestehenden Rechte und Pflichten zu jeglichem Zweck zu verwenden und weiterzuleiten, vornehmlich in Bezug auf die Ausführung von Anlagendienstleistungen und/oder von Anweisungen, welche sie vom Kunden oder für Rechnung des Kunden erhält. Die persönlichen Daten, die in Überweisungen enthalten sind, wie etwa die IBAN-Kontonummer sowie der Name und die Anschrift des Kunden, werden von der Bank und anderen spezialisierten Zwischenhändlern verarbeitet, insbesondere SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), die sämtliche Informationen verarbeiten, die für die korrekte Ausführung der Zahlung oder der Transaktion erforderlich sind. Diese Verarbeitung kann in anderen europäischen Staaten oder den USA gelegenen Zentren erfolgen, die diese Daten im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung verarbeiten. Dies hat unter anderem zur Folge, dass US-amerikanische Behörden oder Behörden anderer europäischer Länder im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung Zugang zu den persönlichen Daten anfordern können, die in diesen Zentren gespeichert sind.

Mit der Anweisung des Kunden an die Bank, eine Überweisung oder einen anderen Vorgang durchzuführen, gibt er sein ausdrückliches Einverständnis, dass die für die korrekte Durchführung der Überweisung nötigen Informationen gegebenenfalls innerhalb Luxemburgs oder ins Ausland weitergegeben und außerhalb Luxemburgs sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verarbeitet sowie dem Empfänger mitgeteilt werden können.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Verbindung mit den entsprechenden Verträgen und verbundenen Dienstleistungen, oder gemäß gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten kann die Bank oder jeder nachstehend angegebene Empfänger von personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften personenbezogene Daten an zur selben Unternehmensgruppe wie die Bank gehörende Unternehmen, lokale oder ausländische Behörden, Dritte, externe Dienstleister (Outsourcing), Intermediäre, Dienstleistungen erbringende Versicherungsgesellschaften und jeden anderen Empfänger personenbezogener Daten sowie Subunternehmen, deren Einsatz im Rahmen der Ausführung der Verträge und verbundenen Dienstleistungen erforderlich ist, weitergeben. Einige Empfänger dieser Daten können ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Um die Vertraulichkeit der Daten und die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu schützen, ist die Bank bemüht, solche Übertragungen in Länder außerhalb der Europäischen Union zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass diese Übertragungen personenbezogener Daten vollumfänglich den europäischen Anforderungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechen.

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß

den im vorliegenden Absatz beschriebenen Modalitäten Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist.

Vorbehaltlich einer zwingenden gesetzlichen Pflicht untersagt das Berufsgeheimnis der Bank, als Vermittler für das Einholen und die Übermittlung dieser Daten an Dritte aufzutreten, soweit dies nicht auf ausdrückliche Anweisung des Kunden erfolgen sollte. Ungeachtet Vorstehendem weist der Kunde die Bank bereits gegenwärtig ausdrücklich an, alle Informationen, die von nationalen und ausländischen Behörden oder Stellen angefordert werden, auf oder in Zusammenhang mit Anweisungen des Kunden gemäß den geltenden, auf diese Anweisungen oder deren Durchführung anwendbaren Vorschriften oder Gepflogenheiten, weiterzuleiten.

Darüber hinaus erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Bank gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Informationen über seine gehaltenen Vermögenswerte und/oder vereinnahmten Erträge und/oder Bruttoerlöse von realisierten Veräußerungen und aus Geschäften mit Finanzinstrumenten⁴, die vom Kunden bei der Bank durchgeführt werden, und/oder ihn betreffende Dokumente gemäß den geltenden europäischen Vorschriften, internationalen Abkommen und nationalen Rechtsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg automatisch oder auf Anfrage an die zuständigen Steuerbehörden, an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder auf Anweisung der zuständigen Zivil- oder Strafgerichte zu übermitteln.

Gemäß der allgemeinen Datenschutzvorschrift hat der Kunde im Hinblick auf die ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Zugang und Berichtigung. Er verfügt, sofern er berechnete Gründe hat, ebenfalls über das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen und deren Löschung zu verlangen. Darüber hinaus hat er ein Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten in einem freien und offenen Format. Um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden und der Kunde seine Rechte ausüben kann, hat die Bank einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Kunden, die die vorstehend genannten Rechte ausüben möchten, müssen sich gemäß den in den Grundsätzen beschriebenen Modalitäten an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zwecks Verarbeitung und für die gesetzlich oder nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Grundsätze, vorgeschriebene Zeitdauer aufbewahrt.

Im Falle einer späteren Änderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften erklärt sich der Kunde mit der Aufzeichnung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zur Einhaltung der ihm obliegenden neuen Pflichten einverstanden.

23. Änderung und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Bank informiert den Kunden über diese Änderungen durch schriftliche Mitteilung, die in jeder Form übermittelt werden kann, einschließlich durch die Angabe auf einer Internetseite.

Die Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in Kraft:

⁴ Definiert durch die MiFID-II-Vorschriften und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (die „MiFIR-Vorschriften“).

- sofort oder an dem in der Mitteilung angegebenen Datum, wenn diese Änderungen Haben- oder Sollzinsen, veränderte gesetzliche Bestimmungen oder vergleichbare Vorschriften oder Änderungen der Gepflogenheiten am Finanzplatz, der Marktlage bzw. der Politik der Bank betreffen;
- vorbehaltlich des folgenden Punktes, 30 (dreißig) Tage nach der Mitteilung, wenn die Änderungen vertragliche Bestimmungen betreffen. Diese Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde gegen sie nicht schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch muss der Bank innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Versand der Mitteilung zugehen.
- 2 (zwei) Monate nach der Mitteilung von Änderungen, die Bestimmungen in Bezug auf Zahlungsdienste betreffen, an den Verbraucher. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn dieser nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen seinen Widerspruch mitgeteilt hat. Sollte der Kunde diesen Änderungen widersprechen, sind die Vertragsparteien berechtigt, ihre Geschäftsbeziehung oder das von den Änderungen betroffene Produkt bzw. die Dienstleistung schriftlich aufzukündigen. Diese Kündigung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, gebührenfrei und mit sofortiger Wirkung.

Die Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer der Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln, die weiter anwendbar bleiben. Der Kunde kann jederzeit verlangen, die zum Zeitpunkt der Anforderung geltende Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf elektronischem Wege zu erhalten.

24. Erfüllungsort der Verpflichtungen

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung gilt der Sitz der Bank in Luxemburg als Erfüllungsort der Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden und der des Kunden gegenüber der Bank.

25. Aufzeichnung der Telefongespräche

Gemäß der geltenden Gesetzgebung und den geltenden Vorschriften erkennt der Kunde an und akzeptiert, dass die Bank Gesprächsprotokolle, Telefongespräche und elektronische Kommunikation in Verbindung mit jeder von der Bank für Rechnung des Kunden erbrachten Dienstleistung, Aktivität und Transaktion aufzeichnet und aufbewahrt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, auf schriftliche Anfrage bei der Bank unter Angabe des Datums und der genauen Uhrzeit der Aufzeichnung und zu den geltenden Gebührenkonditionen eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnung zu erhalten.

Die Bank kann diese Aufzeichnungen gemäß den geltenden Vorschriften höchstens zehn Jahre aufbewahren. Im Fall eines Rechtsstreits gelten die Aufzeichnungen als Beweismittel, insbesondere als Nachweis von Transaktionen oder Mitteilungen aller Art.

Die Nichtaufzeichnung oder Nichtaufbewahrung kann jedoch vom Kunden der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden.

26. Vertraulichkeit der Auskünfte

Jede Auskunft bezüglich des Kundenkontos und der damit verbundenen Geschäfte wird von der Bank streng vertraulich

behandelt, vorbehaltlich der in Artikel 22 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen. Mit Ausnahme gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen wird eine solche Auskunft von der Bank nur dem Kunden gegenüber oder entsprechend seiner Anweisungen preisgegeben.

Um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten, behält sich die Bank vor, erbetene Auskünfte nicht preiszugeben, es sei denn, der die Auskunft Erfragende oder der Auskunftsempfänger hat einen Anspruch auf eine solche Information.

Außer im Falle groben Verschuldens ihrerseits übernimmt die Bank in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Auskünfte über das Konto keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden.

27. Fremdwährungskonten

Die Bank führt die auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte für Rechnung des Kunden bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen entweder im Land der entsprechenden Währung oder anderswo. Diese Vermögenswerte unterliegen den im Land des Korrespondenten, der Sammeldepotstelle, des Clearingsystems oder in Drittländern geltenden Steuern, Beschränkungen, Abzügen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder vergleichbaren Vorschriften, sowie den Risiken von Ereignissen höherer Gewalt, Aufständen, Kriegen oder anderen bankfremden Vorkommnissen, deren wirtschaftliche oder rechtliche Folgen zu Lasten des Kunden gehen.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Konteneinheit und die Aufrechnung erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen in der Währung, auf die das Konto lautet. Der Kunde kann die Rückzahlung der Vermögenswerte nicht in einer anderen Währung fordern als derjenigen, auf die diese Vermögenswerte lauten, unbeschadet eventuell anwendbarer Währungsvorschriften.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Währung kann die Bank, ohne je dazu verpflichtet zu sein, die Gelder in entsprechender Höhe in nationaler Währung zur Verfügung stellen, wobei alle Verluste und Kosten, insbesondere die Wechselgebühren zu Lasten des Kunden gehen.

Die Bank erfüllt rechtsverbindlich ihre aus Fremdwährungskonten hervorgehenden Verpflichtungen, indem sie Soll- oder Habenbuchungen im Land der entsprechenden Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bestimmten Bank vornimmt. In jedem Fall trägt der Kunde das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Bank.

28. Soll- und Habenbuchungen von Fremdwährungsbeträgen

Die Bank kann irgendeines der Konten oder Unterkonten des Kunden entweder gutschreiben oder belasten und gegebenenfalls sogar ein neues Konto oder Unterkonto eröffnen, sofern der Kunde kein Konto in der Währung des Geschäftes besitzt oder das Guthaben in der Währung des Geschäftes unzureichend ist.

29. Edelmetallkonten

Bei Käufen von Edelmetallen kann die Bank nach ihrer Wahl, mangels gegenteiliger Anweisungen des Kunden, entweder

die physische Auslieferung fordern und das Edelmetall in einem Sammeldepot auch bei Dritten für Rechnung des Kunden hinterlegen, oder auf die Auslieferung verzichten und das Geschäft über ein Edelmetallkonto abwickeln.

Nach vorheriger Zustimmung der Bank können Edelmetalle in einem separaten Depot auf den Namen des Kunden in den Tresorräumen der Bank physisch gehalten werden. Diese Position kann vom Kunden physisch entnommen werden oder physisch an eine andere Bank geliefert werden (Gebühren auf Anfrage). Falls der Kunde seine Position verkaufen möchte, gelten zusätzliche Gebühren und Fristen und die Zahlung einer Liquidationsprämie für die Lieferung an eine Gegenpartei der Bank, die das Geschäft ausführt, ist erforderlich. Die Bank ist nicht verantwortlich für den Fall, dass der Verkauf von Edelmetallen, die für Rechnung des Kunden in den Tresorräumen der Bank deponiert waren, von der Gegenpartei der Bank aufgrund eines bis dato nicht erkannten Fehlers abgelehnt wird.

Der Kunde muss Abhebungen und Überweisungen von Edelmetallen mit einem Gegenwert von über 250.000 EUR begründen.

Bei Geschäften mit Edelmetallkonten werden die Metallmengen einem auf den Namen des Kunden in den Geschäftsbüchern eröffneten Edelmetallkonto der Bank gutgeschrieben oder belastet. Der Kunde besitzt dann gegenüber der Bank einen Anspruch auf Lieferung des Saldos der verbuchten Mengen. Der Kunde kann die physische Auslieferung zu den Bedingungen fordern, zu denen die Bank diese Lieferung selbst erhalten kann. Alle Edelmetallpositionen, die der Kunde bei der Bank auf einem Edelmetallkonto hält und die bei einem Unterverwahrer verwahrt werden, können jederzeit zu den üblichen Marktkonditionen verkauft oder an eine andere Bank übertragen, nicht jedoch physisch ausgeliefert werden. Kunden, die die physische Auslieferung beantragen, müssen ihre Position verkaufen und die Edelmetalle physisch kaufen. Dem Kunden können somit für die beiden Geschäfte Gebühren berechnet werden. Ein Edelmetallkonto bei der Bank ist mit einem Liquiditätskonto vergleichbar.

Bei physischen Auslieferungen erhebt die Bank Kosten in Höhe der geltenden Tarife. Eventuelle Gebühren und die Kosten der Korrespondenten im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland gehen zu Lasten des Kunden.

30. Termingeschäfte und -kontrakte auf einem Terminmarkt oder einer Terminbörse in Verbindung mit Wertpapieren, Währungen, Edelmetallen, Rohstoffen, Indizes und sonstigen Finanzinstrumenten, einschließlich aller Methoden oder Techniken, die in Bezug auf eines der vorstehenden Instrumente am Markt bestehen oder entwickelt werden können.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung, sofern der Kunde beabsichtigt, über die Bank in Termingeschäfte, Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente, Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe, Indizes und andere Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-II-Vorschriften zu investieren (die „Kontrakte“)

oder Anlagedienstleistungen mit Bezug auf diese Kontrakte in Anspruch zu nehmen.

Diese Kontrakte unterliegen den für die entsprechenden Märkte und Börsen geltenden bzw. von Fachverbänden erarbeiteten Gesetzen und Vorschriften, Gebräuchen, Gepflogenheiten und anderen Richtlinien.

Der Kunde, der beabsichtigt, über die Bank, aber auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr, Kontrakte zu schließen, gegebenenfalls unter Einbindung der Praktiken oder Techniken, die der Markt in Bezug auf die erwähnten Instrumente entwickelt hat bzw. entwickeln wird, erklärt hiermit, sich folgender Tatsachen bewusst zu sein:

- **des hohen Risikogrades und der Volatilität, die mit solchen Geschäften verbunden sind, und übernimmt hierfür die volle Verantwortung. Der Kunde ist sich der Hebelwirkung dieser Instrumente bewusst, welche nicht nur zu wesentlichen Gewinnen, sondern ebenfalls zu bedeutenden Verlusten führen kann.** Er kann schlimmstenfalls nicht nur seinen Anlagebetrag, sondern zusätzlich eingezahlte Beträge verlieren. Sollte der Kontrakt mit Verlust liquidiert oder nicht bis Ende der Laufzeit gehalten werden, trägt der Kunde zusätzlich die daraus entstehenden Kosten. Generell nimmt er zur Kenntnis und akzeptiert, dass er schlimmstenfalls mehr als die Summe seiner Anlagen verlieren kann;
- **der Tatsache, dass ausschließlich solche Kunden, die über die notwendigen Kenntnisse der Finanzmärkte verfügen und sich in einer gesunden finanziellen Lage befinden, Kontrakte auf diesen Märkten eingehen sollten.** Die auf diese Weise abgeschlossenen Kontrakte unterliegen den „Regeln und Gepflogenheiten“ sowie anderen Vorschriften der Börsen und Märkte, an denen die Kontrakte gehandelt werden. Der Kunde bestätigt, dass er diese „Regeln und Gepflogenheiten“ sowie die Bestimmungen und Bedingungen der Börsen und Märkte, an denen die Kontrakte gehandelt werden, kennt.

Der Kunde ist sich insbesondere darüber bewusst, dass es sich unter besonderen Marktbedingungen schwierig wenn nicht sogar unmöglich erweisen kann, Positionen zu liquidieren, insbesondere nimmt er zur Kenntnis:

- dass bei Erteilung von „stop loss orders“ oder „limit orders“ keineswegs gewährleistet ist, dass die Position mit einem bestimmten Verlust liquidiert werden kann und das Risiko insofern begrenzt ist. Außergewöhnliche Bedingungen auf dem Markt können die Ausführung von solchen Aufträgen unmöglich machen;
- dass eine „Spread-Position“ nicht unbedingt ein geringeres Risiko als eine „Long-Position“ oder eine „Short-Position“ birgt.

Alle diese Anlagen werden zu Gunsten und auf ausschließliches Risiko des Kunden getätigt, der die Bank formell von jeder Haftung befreit, außer im Falle eines groben Verschuldens ihrerseits im Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung der ihr vom Kunden erteilten Aufträge. Ebenso befreit er die Bank ausdrücklich von jeder Haftung bezüglich der Qualität und der Performance aller durch ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos oder im Nachhinein an die Bank übertragenen Vermögenswerte und Anlagen.

Die Bank führt die rechtzeitig vom Kunden erteilten Aufträge gemäß den an den Börsen oder Märkten, auf denen diese Kontrakte gehandelt werden, geltenden Gepflogenheiten aus. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Bank möglicherweise keinen unmittelbaren Zugang zu den verschiedenen Märkten hat, auf denen die Kontrakte gehandelt werden, und die Dienste von Börsenmaklern, Verwahrstellen,

Korrespondenten oder sonstigen Vermittlern in Anspruch nehmen muss, die gegebenenfalls eigens für dieses Geschäft gewählt worden sind. Der Kunde befreit die Bank formell und ausdrücklich von der Überwachung der Kontrakte und erwartet von ihr keinerlei Beratung bezüglich der Aufrechterhaltung, des Verkaufs und der Deckung der Kontrakte oder eines eventuellen Nachtrags.

Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden für gewisse Märkte und Börsen oder bestimmte Arten von Kontrakten nicht anzunehmen, wobei sie den Kunden darüber informieren muss. Die Bank kann auf keinen Fall für unmittelbar oder mittelbar aus dieser Ablehnung entstehende Schäden haftbar gemacht werden.

Der Kunde muss die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontrakte von der Bank geforderten und festgelegten Sicherheiten bestellen. Für die Bewertung der vom Kunden zu bestellenden Sicherheiten ist die Gesamtheit der Verbindlichkeiten des Kunden maßgebend.

Der Kunde verpflichtet sich, für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vereinbarten Sicherheiten zu sorgen, deren Betrag jederzeit der durch die Bank geforderten Sicherheit entsprechen muss. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden im Falle von unzureichenden Sicherheiten formell oder auf andere Weise zu benachrichtigen. Im Falle eines Zweifels bezüglich der ausreichenden Höhe der Sicherheit muss sich der Kunde bei der Bank erkundigen.

Die Bank behält sich vor, die vereinbarten Sicherheiten jederzeit und ohne vorherige Mitteilung zu ändern und folglich zusätzliche Sicherheiten zu fordern. Stellt der Kunde nicht innerhalb der ihm von der Bank gesetzten Frist die von ihr geforderten zusätzlichen Sicherheiten, ist die Bank berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, unverzüglich oder zu jedem ihr genehmen späteren Zeitpunkt die zur Wiederherstellung der notwendigen Deckung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, die geschlossenen Kontrakte vollständig oder teilweise aufzulösen und zu liquidieren oder bestellte Sicherheiten zu verwerten.

Der Banksteht es hierbei frei, die aufzulösenden Kontrakte und die zu verwertenden Sicherheiten zu bestimmen. Ist die Bank aus diesem Grund verpflichtet, die Positionen vollständig oder teilweise zu liquidieren, kann sie auf keinen Fall für die nachteiligen Folgen dieser Geschäfte haftbar gemacht werden.

Falls gleichzeitig mehrere Verträge oder gedeckte Kredite bestehen, ist die Gesamtheit der Position für die Bewertung der vom Kunden ergänzend zu leistenden Sicherheiten maßgebend. Die Bank kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass für bestimmte Kontrakte unzureichende Sicherheiten durch überschüssige Sicherheiten aus anderen Verträgen ausgeglichen werden können.

Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Bank alle Aufträge in Bezug auf fällig werdende Terminkontrakte in einer Art und Weise und innerhalb einer Frist übermittelt werden, die es ihr gestattet, sie in den geforderten Fristen auszuführen.

In Ermangelung gegenteiliger rechtzeitiger Anweisungen des Kunden kündigt die Bank die Kontrakte unter den in den betreffenden Kontrakten vorgesehenen Bedingungen. Sofern die Kontrakte oder die Gepflogenheiten an den Börsen oder Märkten, an denen die Kontrakte gehandelt werden, ein „Cash Settlement“ vorsehen, kann die Bank bei Kontraktende die Liquidierung der Kontrakte mittels Aufrechnung veranlassen.

Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass der letzte Ausübungstag von Optionsrechten („Call oder Put“) der

verschiedenen Derivate je nach Emittent variiert und von der Verwahrstelle abhängt. Er bestätigt, dass er sich für jedes Geschäft über den letzten Ausübungstag informieren wird. Die Aufträge zur Ausübung einer Option („Call oder Put“) sind unwiderruflich und müssen der Bank vom Kunden spätestens um zwölf Uhr am Ausübungstag erteilt werden.

Bei Fälligkeit gelten die strikt am Geld („at the money“) und aus dem Geld („out of the money“) (d. h. ohne inneren Wert der Option) erworbenen Optionen als aufgegeben, soweit keine gegenteiligen Anweisungen des Kunden innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen des Kunden innerhalb der vorgesehenen Fristen können bei Fälligkeit die im Geld („in the money“) (d. h. mit einem inneren Wert der Option) erworbenen Optionen automatisch ausgeübt werden.

Im Falle der Ausübung einer Option erfolgt die Auswahl des Kunden, der Optionen verkauft hat, unter den Verkäufern von Optionskontrakten derselben Serie durch ein Auslösungssystem der Börse oder ein anderes System gemäß den an der Börse oder den entsprechenden Märkten geltenden Regeln. Die Bank teilt die Ausübung der Option unter ihren Kunden nach der Methode „First in, first out“ zu. Der Kunde nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die Bank oft erst einige Tage nach Fälligkeit von ihren Korrespondenten über die Ausübung einer durch ihre Vermittlung ausgegebenen Option benachrichtigt wird. Der Kunde verpflichtet sich demnach, die ihm innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Fälligkeit mitgeteilte Ausübung nicht anzufechten.

Die Optionskontrakte auf Indizes werden durch die Barzahlung der Differenz zwischen dem Börsenabrechnungskurs am Verfalltag und dem Ausübungspreis abgewickelt. Die anderen ausgeübten Optionskontrakte werden durch einen Kauf bzw. Verkauf auf dem Markt des zugrundeliegenden Basiswertes zum Ausübungspreis abgewickelt. Falls der Kunde die zugrundeliegenden Basiswerte nicht im Bestand hat oder nicht rechtzeitig geliefert haben sollte, kauft die Bank automatisch für Rechnung des Kunden die zu liefernden zugrundeliegenden Basiswerte, wozu sie der Kunde hiermit ausdrücklich ermächtigt.

Sollten die vorstehend beschriebenen Regeln aufgrund von Änderungen der für die betreffenden Kontrakte geltenden Gepflogenheiten oder der von dem einen oder anderen Markt angewandten Regeln geändert werden, bilden die neuen Regeln entsprechend mutatis mutandis einen Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn keine formelle Änderung vorliegt, ohne dass allerdings die Pflichten oder die Haftung der Bank dadurch ausgeweitet werden.

31. Depots von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten

Die Bank ist berechtigt, die hinterlegten Wertpapiere für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kunden bei von ihr in Luxemburg oder im Ausland ausgewählten Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen verwahren zu lassen. In diesem Fall ist die Bank nur für grobes Verschulden bei der Wahl dieses Dritten haftbar.

Die Rechte des Kunden werden durch die für die Hinterlegung bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen geltenden Gesetze, Vereinbarungen und Gepflogenheiten bestimmt.

Nach der Hinterlegung der Finanzinstrumente übernimmt die Bank die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung

der Auslosungen, den Umtausch und die Verlängerung von Finanzinstrumenten, die Kapitalrückzahlungen und -erhöhungen und ähnliche Geschäftsvorgänge, soweit diese Vorgänge ausreichend veröffentlicht wurden. Die Bank übermittelt die erhaltenen Informationen über Wertpapiergeschäfte an die Kunden. Die Bank kann Verwaltungshandlungen für Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Kunden vornehmen. So kann sie, ohne dazu verpflichtet zu sein, die mit den hinterlegten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte ausüben, mit Ausnahme des Stimmrechts für Aktien im Sinne von Artikel 9 der europäischen Richtlinie 2004/109/CE (Transparenz-Richtlinie) oder jeder Bestimmung mit ähnlicher Tragweite. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, die Interessen des Kunden in Bezug auf die auf dem Konto eingetragenen Finanzinstrumente zu verteidigen, selbst wenn die Bank für Rechnung des Kunden im Aktionärsregister eingetragen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Gläubigererklärung abzugeben oder eine andere Erklärung oder Handlung (Teilnahme an Gläubiger- oder Aktionärsversammlungen etc.) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens o. ä. in Bezug auf diese Finanzinstrumente abzugeben bzw. zu unternehmen. Die Bank kann sich selbst rechtsgültig von jeder Verpflichtung in Bezug auf diese Finanzinstrumente entbinden, indem sie für den Kunden und gemäß den geltenden Bestimmungen eine Bestätigung darüber ausstellt, dass die im Konto eingetragenen Finanzinstrumente für den Kunden gehalten werden.

Außer im Falle groben Verschuldens ihrerseits übernimmt die Bank keine Haftung bei verspäteter oder unterlassener Ausübung dieser Aufgaben.

Alle Gutschriften von Kupons oder anderen ablösbaren Wertpapieren gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Zahlungseingangs ihres vollen Wertes.

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden automatisch mit dem Gegenwert zuzüglich aller Kosten und Kursdifferenzen der Kupons und anderer ablösbarer Wertpapiere zu belasten, die aus irgendeinem Grund nicht in Höhe ihres vollen Wertes eingezogen werden konnten.

Vorbehaltlich gegenteiliger und der Bank rechtzeitig mitgeteilter Anweisungen des Kunden wird der Nettoerlös der fälligen Kupons und der anderen ablösbaren Wertpapiere automatisch in der jeweiligen Währung dem Kundenkonto gutgeschrieben. Besteht kein Konto in der entsprechenden Währung, behält sich die Bank die Möglichkeit vor, entweder ein solches Konto zu eröffnen oder den Nettoerlös in eine Währung ihrer Wahl umzurechnen, die einem Konto des Kunden entspricht.

Bei Verlust der bei der Bank (und nicht bei Korrespondenten, Sammeldepotstellen oder Clearingsystemen) hinterlegten Wertpapiere liefert die Bank Wertpapiere des gleichen Wertes oder entschädigt den Einleger in Höhe des Gegenwertes, außer im Falle höherer Gewalt, die die Bank von jeder Verpflichtung befreit.

32. Wertpapierleihe

Der Kunde kann der Bank das Recht einräumen, seine Finanzinstrumente im Rahmen einer Wertpapierleihe zu benutzen. Eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank wird die in diesem Fall anwendbaren Bedingungen und die Vergütung festlegen.

33. Wechsel, Eigenwechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl oder eine mögliche betrügerische Nutzung der von der Bank ausgestellten Zahlungsmittel (Schecks, Kreditkarten, Debitkarten oder andere Zahlungsmittel) zu informieren. Der Kunde trägt alle Folgen, die sich aus einem Diebstahl oder einer betrügerischen Nutzung dieser Zahlungsmittel ergeben können.

Alle ausgestellten Zahlungsmittel bleiben Eigentum der Bank und müssen ihr auf erste Anforderung hin herausgegeben werden. Die Bank behält sich vor, einen Dritten ihrer Wahl mit der Verwaltung ihrer Kreditkarten und Debitkarten zu beauftragen.

Nimmt die Bank das Inkasso von Wechseln, Schecks oder anderen Wertpapieren für Rechnung des Kunden vor, so bürgt dieser gegenüber der Bank für die tatsächliche Zahlung dieser Papiere, auch in solchen Fällen, in denen die Bank sie dem Konto des Kunden bereits gutgeschrieben hat und sie die Gelder später nicht erhält, oder diese nach Erhalt aus irgendeinem Grunde zurückzahlen muss. Bis zur vollständigen Rückzahlung eines eventuellen Debetsaldos des Kunden behält die Bank gegenüber jedem Schuldner die sich aus dem besagten Papier ergebenden Rechte in Höhe ihres Gesamtbetrages zuzüglich der Nebenkosten aufgrund des Wechselrechts oder sonstiger Ansprüche. Sie besitzt in allen Fällen ein Regressrecht gegen den Kunden. Darüber hinaus kann der Betrag der Vorschüsse, die die Bank auf ein zum Inkasso vorgelegtes Handelspapier gewährt hat (Direktgutschrift, Eingang vorbehalten), dem Übergeber mit den angefallenen Kosten angelastet werden, falls das Papier unbezahlt zurückkommt. Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf Kosten des Kunden Protestformalitäten und andere Formalitäten einleiten, selbst nach Ablauf der gesetzlichen Fristen.

Die Bank lehnt jede Haftung hinsichtlich der Vorlage von Schecks und Wechseln innerhalb der geforderten Fristen ab und verbürgt sich nicht für die Erhebung der Proteste innerhalb der gesetzlichen Fristen.

34. Versand von Wertgegenständen

Jeder Versand von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen egal welcher Art an den Kunden erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden, der die Bank in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung entbindet. Die Bank kann auf Kosten des Kunden eine Versicherung zur Deckung dieses Versands abschließen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, es sei denn sie wurde vom Kunden ausdrücklich schriftlich dazu aufgefordert. Im Schadensfall zahlt die Bank dem Kunden die von der Versicherungsgesellschaft tatsächlich entrichteten Entschädigungen nach Vornahme der anwendbaren Abzüge.

35. Kosten und Nebenkosten

Die Bank informiert den Kunden über Kosten und Nebenkosten sowie alle anderen Gebühren, Provisionen oder Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Finanzinstrumentes oder der Inanspruchnahme einer Anlagendienstleistung insbesondere in Gebührenbroschüren, die dem Kunden bei Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen überreicht werden.

36. Bargeldaus- und -einzahlung

Bei Bargeldauszahlungen, die die Obergrenze von 10.000 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, kann die Bank vom Kunden eine vorherige Mitteilung von 24 Stunden verlangen. Diese Frist kann für Beträge, die 50.000 EUR oder den Gegenwert in Fremdwährung übersteigen, auf 48 Stunden erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, jeglichen Nachweis (Rechnungen, Vertragsunterlagen usw.) bezüglich Bargeldaus- oder -einzahlungen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank die verlangten Nachweise vorzulegen, und entbindet die Bank von jeglicher Haftung in dieser Hinsicht.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bank das Recht hat, sich aus ihrer Verpflichtung zur Rückerstattung von Guthaben auf anderem Wege, insbesondere durch Überweisung, zu befreien.

Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass eine Erklärung gegenüber der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung abgegeben werden muss, falls er Bargeld oder übertragbare Inhaberpapiere im Wert von mindestens 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Fremdwährung aus dem Großherzogtum Luxemburg verbringen möchte⁵.

37. Zahlungsverzug

Der Kunde erkennt an, dass ein Dritter unter gewissen Umständen das Vermögen dieses Dritten zu Gunsten der Bank verpfänden kann, um für alle bestehenden und künftigen, fälligen oder nicht fälligen, bedingten oder unbedingten Verbindlichkeiten des Kunden gesamtschuldnerisch zu haften.

Der Kunde erkennt an, dass in dem Fall, in dem eine solche Verpfändung zu Gunsten der Bank erfolgt ist, die Bank die Verbindlichkeiten des Kunden fällig und zahlbar erklären kann, wenn sich dieser Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank in Verzug befindet.

38. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf Anfrage erhältlich und haben zum Ziel, alle angemessenen Maßnahmen zur Identifizierung von möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikten zwischen den Interessen der Bank (einschließlich der Mitglieder ihrer Kontrollinstanzen und Verwaltungsorgane sowie ihrer Angestellten) und ihren Kunden sowie zwischen den Interessen zweier oder mehrerer ihrer Kunden und/oder ihren verbundenen Parteien, einschließlich der Unternehmen der Gruppe, und/oder ihren Subunternehmen zu ergreifen.

In diesen Grundsätzen sind die allgemeinen anwendbaren Prinzipien im Hinblick auf Interessenkonflikte formuliert und die innerhalb der Bank festgelegten organisatorischen Regelungen bestimmt, die jeglichen Interessenkonflikt, der den Interessen der Bank und/oder der vorstehend genannten

Dritten schaden könnte, verhindern, identifizieren, kontrollieren und anzeigen sollen.

Die Bank hat eine angemessene Struktur sowie geeignete Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt, die aus Anlagendienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination dieser Dienstleistungen entstehen können. All diese Maßnahmen sind an die Struktur und die Tätigkeiten der Bank angepasst.

Um den unzulässigen Umlauf von vertraulichen und Insider-Informationen in der Bank zu verhindern, besteht eine Trennung zwischen einerseits den Beratungs- und Portfolioverwaltungstätigkeiten und andererseits der Ausführung und Abrechnung der Aufträge für die Kunden der Bank oder für eigene Rechnung.

Die Bank achtet insbesondere auf die Trennung der Tätigkeitsbereiche des Investment-Research, der Beratung, der Verwaltung und der Aushandlung von Bedingungen mit ihren Handelspartnern.

Die Auswahl von Fonds und Wertpapieren, die dem Kunden empfohlen werden oder Gegenstand einer Anlageentscheidung im Rahmen eines Mandats zur Vermögensverwaltung sind, beruht auf einer unabhängig von jeglicher Provision ausgeführten quantitativen und qualitativen Analyse.

Die Bank hat insbesondere ein Verzeichnis von Interessenkonflikten, Regeln und internen Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten erstellt, um den Schutz und den Vorrang der Interessen ihrer Kunden sicherzustellen.

Die Bank trifft lediglich eine Sorgfaltpflicht („obligation de moyens“), nicht aber eine ergebnisorientierte Verpflichtung („obligation de résultat“).

Sollten die festgelegten Regelungen unzureichende Garantien für die Vermeidung eines Risikos der Beeinträchtigung der Kundeninteressen bieten, informiert die Bank ihren Kunden ausdrücklich, bevor sie in seinem Namen agiert.

Die Bank vergewissert sich gegebenenfalls, dass die Mitteilung eine genaue Beschreibung des im Rahmen der Erbringung von Anlagendienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen entstandenen Interessenkonflikts umfasst, wobei sie die Art des Kunden, der die Mitteilung empfängt, berücksichtigt. In der Beschreibung werden die Art und gegebenenfalls die Quelle der bestehenden Interessenkonflikte sowie die Risiken, die der Kunde infolge der Interessenkonflikte eingeht, und die zur Abmilderung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen erklärt. Diese Beschreibung ist ausreichend detailliert, damit der Kunde hinsichtlich der Anlagendienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen, in deren Rahmen sich ein Interessenkonflikt ereignet, eine fundierte Entscheidung treffen kann.

Die Bank verwahrt Nachweise aller geleisteten Dienstleistungen und aller ausgeführten Transaktionen gemäß den geltenden Vorschriften, und ermöglicht so die Kontrolle ihrer Verpflichtungen über den Umgang mit Interessenkonflikten.

39. Gebühren, Provisionen oder andere geldwerte Anreize

Die Gebühren, Provisionen oder andere geldwerte Anreize, welche die Bank im Zusammenhang mit einer Anlagendienstleistung verteilt oder erhält, dienen der Verbesserung der Qualität der dem Kunden erbrachten Dienstleistung, und insbesondere dem Zugang zu

⁵ Gemäß dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 über die Organisation von Kontrollen des physischen Transports von Bargeld bei Eintritt in das, Transit durch das oder Austritt aus dem Großherzogtum Luxemburg. Sofern diese Beträge aus der Europäischen Union verbracht werden sollen, muss diese Erklärung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, abgegeben werden.

einer erweiterten Produktpalette. Die Übermittlung eines Auftrags für Rechnung des Kunden an einen anderen Finanzdienstleister oder die Bereitstellung einer Anlagedienstleistung oder Nebendienstleistung für den Kunden durch die Bank kann durch die Rückvergütung einer Provision des Finanzdienstleisters, dem der Auftrag übermittelt wird, oder durch Erhalt einer Vergütung oder eines Anreizes durch einen Dritten entlohnt werden.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten sind geringfügige nichtgeldwerte Anreize, die mitunter die Qualität der einem Kunden erbrachten Dienstleistung verbessern können und die von ihrem Ausmaß und ihrer Art her nicht als Beeinträchtigung der Einhaltung der Pflicht der Bank, im besten Interesse des Kunden zu handeln, betrachtet werden können, vom vorliegenden Artikel ausgenommen.

Um dem Kunden die Wahl zwischen zahlreichen Anlagemöglichkeiten zu ermöglichen, bietet die Bank eine breite Produktpalette an, darunter insbesondere OGA der Bank selbst („hauseigene OGA“), der Gruppe („gruppeneigene OGA“) oder OGA von Drittanbietern, die über die Bank vertrieben werden. Für OGA von Drittanbietern werden die Provisionen direkt in jedem OGA gemäß der im entsprechenden Prospekt definierten Gebühren verrechnet. In diesem Zusammenhang kann die Bank für die ausgewählten angebotenen OGA eine Rückabtretung der Managementgebühr für gruppeneigene OGA oder OGA von Dritten erhalten. Diese vierteljährlich gezahlte Provision basiert auf den Tagesbewertungen der vom Kunden gehaltenen Positionen.

Im Rahmen von mit der Ausführung und/oder Entgegennahme von einfachen Aufträgen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit einer nicht vergüteten Beratung verbundenen Geschäften kann die Bank diese Provisionen vollständig oder teilweise einbehalten. Alle Anlageberatungen erfolgen unabhängig von derartigen unterzeichneten Vereinbarungen, und alle ausgewählten OGA wurden einer genauen qualitativen und quantitativen Analyse unterworfen, nach einem detaillierten, von Analysten erstellten Muster, unabhängig von jeglicher Provision. Der genaue Betrag dieser von der Bank erhaltenen und einbehaltenen Provisionen, der von der Haltedauer und der Bewertung der Positionen abhängt, wird dem Kunden im jährlichen Bericht über die Kosten und Gebühren mitgeteilt.

Im Rahmen von vergüteten Beratungsvereinbarungen oder Mandaten zur Vermögensverwaltung erhält die Bank keine Provisionen, und sollte sie gegebenenfalls Provisionen erhalten, werden diese vollständig an den Kunden ausgezahlt.

Die Bank kann darüber hinaus bestimmte Dritte entlohnen, zum Beispiel, um ihr Kundenpotenzial zu steigern, oder im Rahmen einer Dienstleistungsbeziehung. Diese Dritten bieten generell keinen eigenen Depotbankservice oder keine Anlagedienstleistungen an, die allein einem Kreditinstitut vorbehalten sind. Diese Dritten erleichtern dem Kunden die Wahl, indem sie das Finanzinstitut mit den Dienstleistungen auswählen, welches am besten seinen Anforderungen entspricht. Gleichzeitig bieten sie der Bank Zugang zu Kunden innerhalb ihrer Zielgruppe. Die Bank hat Verfahren für die Auswahl von Dritten und die Organisation der Zusammenarbeit entwickelt, um langfristige Beziehungen zu fördern und Stabilität zu erreichen. Die Entlohnung dieser Zwischenhändler, die in der Praxis externe Vermittler sind, kann insbesondere in Form einer Einmalprovision erfolgen, die auf der Grundlage des Betrags der bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eingebrachten Vermögenswerte berechnet wird. Dieser Betrag kann über

längere Zeit gestaffelt werden, um die Beziehung auf lange Sicht auszurichten.

40. Zulassung und Aufsicht

Die Bank ist ein Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht, zugelassen durch das Finanzministerium der luxemburgischen Regierung, 3, rue de la Congrégation, L-1352 Luxemburg, unter der Nr. 27077. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

41. Einlagensicherungssystem

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds FGDL (Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg). So genießt der Kunde den Schutz durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, das einen im Vorfeld finanzierten Einlagensicherungsfonds einrichten soll und dessen vorrangiges Ziel es ist, die Entschädigung der Einleger im Falle einer Nichtverfügbarkeit ihrer Einlagen zu gewährleisten. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erstattet die FGDL sämtliche zulässigen Einlagen desselben Einlegers bis zu einem Höchstbetrag mit einem Gegenwert von 100.000 EUR. Der erstattungsfähige Betrag kann erst nach Verrechnung der fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank und der Forderungen des Kunden an die Bank berechnet werden.

Die Unterlagen über Bedingungen und Formalitäten für die Erstattung einer Garantiezahlung sind online auf www.fgdl.lu oder bei der FGDL, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (Postanschrift: L-2860 Luxemburg) erhältlich.

Zudem erklärt der Kunde, den Informationsbogen bezüglich des Einlagensicherungssystems (Anlage zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erhalten zu haben.

42. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Sondervereinbarungen davon abgewichen wird, unterliegen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank dem luxemburgischen Recht.

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zitierten Gesetze und Vorschriften werden in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung berücksichtigt.

Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des luxemburgischen Gerichtes, das an dem Sitz der Bank, an welchem das Konto eröffnet wurde, zuständig ist.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, bei fehlender Wahl des vorgenannten Gerichtsstandes am Wohnsitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht gerichtlich gegen den Kunden vorzugehen.

Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der Banque de Luxembourg, société anonyme, sind geschützt durch:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (für die Sicherung Ihrer Einlagen zuständiges Einlagensicherungssystem)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (1)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Sicherungsobergrenze beträgt 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden Einleger einzeln (2)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 (sieben) Arbeitstage (3)
Erstattungswährung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, Postanschrift: L-2860 Luxembourg Tel.: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale) Fax: (+352) 26 25 1 - 2601 info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	www.fgdl.lu

Zusätzliche Informationen**(1) Allgemeine Sicherungsobergrenze**

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

In Fällen gemäß Artikel 171 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sind Einlagen über den Betrag von 100.000 EUR hinaus gesichert und es gilt gegebenenfalls eine Sicherungsobergrenze von bis zu 2.500.000 EUR. Weitere Informationen sind erhältlich über www.fgdl.lu

(2) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger einzeln. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden jedoch bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(3) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Postanschrift: L-2860 Luxembourg). Tel.: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 - 2601, info@fgdl.lu, www.fgdl.lu

Diese wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen erstatten. Falls Sie die Erstattung nicht innerhalb dieser Fristen erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da möglicherweise eine Frist für Erstattungsforderungen gilt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.fgdl.lu

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch das Einlagensicherungssystem gesichert. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gesichert sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

* Grundlegende Information aus dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über Ausfallrisiken von Kreditinstituten und bestimmten Investmentunternehmen.

Mit personenbezogenen Daten werden alle Informationen bezeichnet, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (nachstehend „personenbezogene Daten“). Ab dem 25. Mai 2018 wird die Banque de Luxembourg (nachfolgend die „Bank“) dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend „DSGVO“) verarbeitet werden.

Diese Grundsätze zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend die „Grundsätze“) richten sich an alle Personen, die mit der Bank in Beziehung stehen und informieren diese über alle Verpflichtungen der Bank in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Rechte dieser Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die Grundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1. Von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen (nachfolgend der „Kunde“)

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten von Privatpersonen oder juristischen Personen, zu denen sie in einer direkten oder indirekten Verbindung steht, stand oder möglicherweise stehen kann.

Kunden

In ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet die Bank personenbezogene Daten von jedem Konto(mit)inhaber und/oder Schließfach(mit)mieter, von dessen Bevollmächtigten, Rechtsnachfolgern oder von jeder sonstigen Person, die als deren Vertreter handelt. Ist der Kunde eine juristische Person, muss die Bank gegebenenfalls personenbezogene Daten von Personen verarbeiten, die mit der juristischen Person verbunden sind, wie Vertreter, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und deren wirtschaftlich Endbegünstigte.

Externe Dienstleister und Subunternehmen

Im Rahmen der Ausführung der betreffenden Dienstleistung/Aufgabe kann die Bank gegebenenfalls die personenbezogenen Daten von ihren externen Dienstleistern oder Subunternehmen bzw. von deren Vertretern und/oder Mitarbeitern, die möglicherweise mit der Bank in Beziehung treten, in den gesetzlichen und/oder vertraglichen Grenzen oder wenn dies erforderlich sein sollte, verarbeiten.

Besucher

Die Bank erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Besuchern der Website oder der App der Bank sowie von Besuchern in den Räumen der Bank.

Dritte Personen

Je nach Gegebenheiten kann die Bank die Daten dritter Personen verarbeiten, die mit dem Kunden in Bezug stehen. Der Kunde, der der Bank personenbezogene Daten Dritter wie von Familienmitgliedern, nahestehenden Personen, Bürgen, Begünstigten, Vertretern/Bevollmächtigten oder seines Arbeitgebers und von dessen Vertretern oder auch von dessen wirtschaftlich Endbegünstigten mitteilt, verpflichtet sich, diese Dritten über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Bank sowie über das Bestehen dieser Grundsätze zu informieren.

Potenzielle Kunden, die Interesse an den Produkten und Dienstleistungen der Bank zeigen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit und im gesetzlichen und/oder vertraglichen Rahmen kann die Bank personenbezogene Daten zu potenziellen Kunden, die Interesse an Produkten und Dienstleistungen der Bank zeigen, aufbewahren, nutzen und verarbeiten.

Die Bank verarbeitet auch personenbezogene Daten von Privatpersonen, die telefonisch mit der Bank in Kontakt stehen.

2. Erhebung personenbezogener Daten

Die Bank kann personenbezogene Daten des Kunden gemäß folgenden Modalitäten erheben:

- wenn der Kunde selbst auf einem beliebigen Weg, einschließlich im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen, seine personenbezogenen Daten mitteilt;
- wenn der Kunde seine personenbezogenen Daten auf beliebigem Wege offengelegt hat;
- wenn Dritte der Bank personenbezogene Daten übermitteln haben;
- wenn die Bank im Rahmen ihrer Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Daten aus externen Quellen erhält;
- wenn der Kunde die Website oder eine App der Bank besucht;
- wenn der Kunde die Räume der Bank besucht oder telefonisch mit der Bank in Kontakt steht.

3. Kategorien personenbezogener Daten, die von der Bank verarbeitet werden

Je nach Zweck, den die Bank verfolgt, verarbeitet sie gegebenenfalls unterschiedliche Kategorien personenbezogener Daten des Kunden. Möglich sind folgende Datenarten:

- Daten zur Feststellung der Identität;
- Kontaktdaten;
- nähere Angaben zur Person;
- Auskünfte zu Tätigkeit, Beschäftigung und Ausbildung;
- Daten zur Familie;
- Finanz- und Bankidentifikationsdaten;
- Finanzdaten;
- Daten zu den vom Kunden getätigten Transaktionen und zur Vermögenslage des Kunden;
- Daten zum Bedarf des Kunden und zu seinen Interessen;
- telefonische Aufzeichnungen und Aufzeichnungen von Überwachungsvideos.

Um den Verpflichtungen der Bank nachzukommen, kann diese – soweit erforderlich – sensible Daten wie Gesundheitsdaten, Verurteilungen und Verstöße sowie Angaben zur Ausübung eines öffentlichen oder politischen Amtes verarbeiten. Sie verarbeitet diese Daten jedoch nicht zu Zwecken des Direktmarketings.

4. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbare Vorschriften wird die Bank personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken nutzen:

- Einrichtung, Verwaltung und Bearbeitung der Kundenakte (Vertrag und Dienstleistungen) sowie deren Aktualisierung;
- Verwaltung der Konten und der Zahlungsvorgänge;
- Ausführung der vom Kunden unterzeichneten Verträge;
- Vergabe und Verwaltung von Krediten, einschließlich der Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit;
- Vermietung von Schließfächern;
- kontinuierliche Verbesserung und individuelle Anpassung der Dienstleistungen der Bank;
- Sicherheit von Personen und Gütern;
- Erstellung von (internen) Studien, Analysen, Modellen und Statistiken;
- Risikoverwaltung und -kontrolle;
- Vorbeugung gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug;
- Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. der MiFID II-Vorschriften, der vorvertraglichen Informationspflichten oder der „Know Your Customer“-Pflichten;
- Beantwortung aller rechtmäßigen Anträge auf Zugang zu Daten seitens staatlicher Behörden, Strafverfolgungs- und Kontrollbehörden;
- rechtliche Nachweise im Falle von Rechtsstreitigkeiten.

Zu diesen Zwecken und im Rahmen der Gesetze und vergleichbarer Vorschriften kann die Verarbeitung seitens der Bank zu einer automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling führen.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten nur in einem der folgenden Fälle:

- auf Grundlage der Zustimmung des Kunden;
- insofern die Verarbeitung für die Ausführung des vom Kunden unterzeichneten Vertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen oder für die Ausführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden ergriffen werden, erforderlich ist;
- zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer vergleichbaren Vorschrift;
- auf Grundlage eines berechtigten Interesses der Bank unter Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Interessen der Bank und den Interessen des Kunden.

6. Personen mit Zugang zu personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe kann die Bank personenbezogene Daten des Kunden an Dritte folgender Kategorien weiterleiten:

- vom Kunden benannte Personen;
- andere Kreditinstitute oder Fachleute des Finanzsektors, welche die Bank heranzieht oder deren Dienstleistungen

im Rahmen der Ausübung von Dienstleistungen für den Kunden erforderlich sind;

- sonstige externe Dienstleister, welche die Bank heranzieht und deren Dienstleistungen im Rahmen der Ausübung von Dienstleistungen für den Kunden erforderlich sind.

Die Bank trägt Sorge, dass Dritte, die sie für Dienstleistungen heranzieht, ebenfalls einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, personenbezogene Daten mit Sorgfalt zu nutzen. Diese Empfänger personenbezogener Daten können in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Verarbeitung oder als Subunternehmer handeln und sind gehalten, die gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Berufsgeheimnis oder geltender Vertraulichkeitspflichten, zu achten.

Einige Empfänger dieser Daten können ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Um die Vertraulichkeit der Daten und die Achtung der Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu garantieren, ist die Bank bemüht, solche Übertragungen in Länder außerhalb der Europäischen Union zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass diese Übertragungen personenbezogener Daten vollumfänglich den europäischen Anforderungen seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen. Allerdings könnten die Behörden dieser Länder im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbaren Vorschriften Zugang zu gewissen personenbezogenen Daten verlangen.

In bestimmten Fällen verpflichtet das Gesetz die Bank, personenbezogene Daten des Kunden mit Dritten auszutauschen, wie z. B. mit staatlichen Behörden, Steuer-, Kontroll-, Justiz- bzw. Untersuchungsbehörden oder gegebenenfalls mit Anwälten, Notaren, Vormündern oder Wirtschaftsprüfern.

7. Individuell zugeschnittene Angebote

In dem Bestreben, dem Kunden die bestmöglichen Dienstleistungen zu bieten, die stets noch besser zu ihm passen und auf seine Bedürfnisse zugeschnitten sind, sowie zum Unterhalt und Ausbau der Kundenbeziehung, kann die Bank:

folgende Mitteilungen an den Kunden senden:

- Schreiben zu Vorschriften, Informationsschreiben oder Geschäftspost in Verbindung mit dem unterzeichneten Vertrag, mit der vom Kunden unterzeichneten Dienstleistung sowie mit Produkten, die er hält;
- Wirtschafts- und Finanzanalysen;
- Newsletter der Bank;
- Veröffentlichungen zu Themen, die einen Mehrwert bieten;
- Einladungen zu Veranstaltungen, Konferenzen oder Workshops, die für den Kunden von Interesse sein könnten.

Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Nutzung, Aufbewahrung und Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings einlegen, indem er sich auf den unter Punkt 8 beschriebenen Wegen an die Bank wendet. Genauso kann er dies jederzeit tun, indem er dem Link folgt, der sich in jeder der elektronisch versendeten Mitteilungen findet oder indem er den entsprechenden Abschnitt der auf dem Postweg versendeten Mitteilungen zurücksendet.

Profiling nutzen, indem sie verschiedene automatisierte Verarbeitungsabläufe zu personenbezogenen Kundendaten mit folgenden Zielen zusammenfasst:

- in einer Kundendatenbank gemeinsame Merkmale von Personen suchen und identifizieren, die Interesse an bestimmten neuen oder bestehenden Produkten oder Bankdienstleistungen haben können;
- in einer Kundendatenbank Personengruppen suchen und identifizieren, die hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Produkte und/oder Verhaltensweisen in Verbindung mit der Bank relativ homogen sind, um ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Kunden der Bank zu entwickeln und das Angebot individueller gestalten zu können.

Die betreffenden Personen verfügen über ein Recht auf Widerspruch gegen die auf dem Profiling basierende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften kann die Bank die Daten aus berechtigten Gründen und je nach Umständen über den festgelegten Zeitraum hinaus aufbewahren.

8. Rechte des Kunden

Unter den Bedingungen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vergleichbarer Vorschriften verfügt der Kunde über verschiedene Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Zugang zu seinen von der Bank verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten;
- die Bestätigung darüber zu verlangen, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder ob sie nicht verarbeitet werden;
- die Berichtigung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese Daten ungenau oder unvollständig sind;
- aus berechtigten Gründen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- aus berechtigten Gründen die Beschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten an einen Dritten in einem leicht lesbaren Format zu verlangen;
- das Recht aus berechtigten Gründen gegen die Nutzung der von der Bank erhobenen, aufbewahrten und verarbeiteten Daten Widerspruch einzulegen.

Der Kunde kann einen Antrag auf die Ausübung seiner oben aufgeführten Rechte einreichen, indem er einen schriftlichen Antrag an den Data Protection Officer (Datenschutzbeauftragten) richtet – per E-Mail an dpo@bdll.lu und auf dem Postweg an folgende Adresse:

Banque de Luxembourg
Zu Händen des Data Protection Officer
14 boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Der Kunde hat außerdem das Recht, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz (www.cnpd.lu) eine Beschwerde hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Bank einzureichen.

9. Dauer der Aufbewahrung von Daten

Die Bank darf personenbezogene Daten nur so lange aufbewahren, wie es dem Erhebungszweck der Bank entspricht, d. h. über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Kündigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden. Im